NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Verbandsgeschäftsstelle
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 06.07.2026

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge - Beteiligungsverfahren Teilregionalplan Energieversorgung/ Windenergienutzung
Ihr Schreiben vom: 27.04.2026
Unser Zeichen: VO-SN-2026-29606-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Der regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge führt die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilregionalplan Energieversorgung/ Windenergienutzung durch.

Einwände

1. Beeinträchtigung des Waldes durch WEA auf Waldflächen
Durch die Flächeninanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen werden für jede Anlage ohne zugehörige Infrastruktur 0,5 ha Fläche gerodet und 0,04 ha vollständig versiegelt. Die herausgenommenen Flächen bilden Wärmeinseln und setzen innenliegende Waldflächen Wetterereignissen aus. Der temporäre und permanente Verlust der Funktionen des Waldes und des Bodens bedeuten eine Beeinträchtigung des Gesamtzusammenhangs Ökosystem Wald. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels. Wälder tragen in großem Maßstab zum Klimaschutz bei: als Kohlenstoffsenken, nachhaltige Rohstofflieferanten und Kühlung für die Umgebung. Sie filtern Staub und Schadstoffe aus der

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Luft und sind essentieller Teil des Wasserkreislaufs. Außerdem tragen sie zum Schutz vor Hochwasser bei, schützen den Boden und bieten einer großen Bandbreite von Arten Lebensraum. Wald sollte aus naturschutzfachlicher Perspektive daher nicht für den Ausbau der Windenergie herangezogen werden. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen sollte eine der letzten Maßnahmen sein, die ergriffen werden.

1.1. Standortdrift durch Klimawandel

Zielzustand für den Wald in Sachsen sind gemäß der „Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen“ (Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft; 2012) multifunktionale, ökologisch stabile und an den fortschreitenden Klimawandel anpassungsfähige Wälder auf mindestens 30% der Landesfläche. Insbesondere die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verdeutlichen die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel:

„[…], wird sich durch die zunehmende Erwärmung die Zahl der Tage mit mehr als 10 °C Mitteltemperatur erhöhen, was zu einer verlängerten Vegetationsperiode, voraussichtlich zum größeren Anteil im Frühjahr, führt. Nach den Berechnungen der Klimaprojektionen werden sich die Jahresniederschläge in ihrer Summe wenig verändern, jedoch wird die Niederschlagsverteilung innerhalb des Jahres sich verschieben. Durch geringere Niederschläge im Sommer bei gleichzeitig höherer Verdunstung aufgrund steigender Temperaturen wird die klimatische Wasserbilanz (=Differenz aus Niederschlag und potenzieller Verdunstung) der Sommermonate deutlich sinken. Zugleich gibt es bei einer verlängerten Vegetationszeit mancherorts Niederschlagsüberschüsse im Frühjahr.

Allgemein lässt sich sagen, dass auch auf Standorten mit relativ niedrigem Wasserspeichervermögen des Bodens bisher die vergleichsweise ausgeglichene Niederschlagsverteilung großenteils für eine ausreichende Wasserversorgung sorgte. Daher werden aktuell viele Waldflächen großflächig als mäßig frisch oder sogar frisch eingestuft. Die zunehmend absinkende Klimatische Wasserbilanz innerhalb der Vegetationszeit (KWBv) sorgt jedoch überwiegend für eine Verschiebung der Wasserhaushaltseinstufung. Selbst in Regionen mit einer positiven KWBv treten, gemäß der Klimaprojektionen, im Sommer einzelne Monate mit negativer KWBv auf. Die Wahrscheinlichkeit von größeren Hitze- und Trockenphasen steigt an, die zu einer weiteren Verschiebung der Wasserhaushaltseinstufung führen. Für viele sickerwassergeprägte Waldstandorte ergibt sich eine Reduktion um mindestens eine Stufe, oft auch um zwei Stufen, also beispielsweise von „frisch“ zu „mäßig frisch“ oder sogar „mäßig trocken“ bzw. von „mäßig frisch“ zu „mäßig trocken“ oder sogar „trocken“.

Durch Wechselfeuchte geprägte Standorte (Stauwasserböden) werden in den Sommermonaten und in lang andauernden Trockenperioden ebenfalls stärker austrocknen. Nach Abtrocknen des Stauwassers hängt die Wasserversorgung vom Wasserspeichervermögen des durchwurzelten Bodens ab. Hier kann es häufiger zu Wassermangel kommen, insbesondere wenn keine tiefwurzelnden Baumarten angebaut werden. Andererseits ist auf diesen wechselfeuchten Standorten bei voraussichtlich erhöhten Winterniederschlägen und der erwarteten höheren Häufigkeit von Starkniederschlägen immer wieder mit kurz- bis mittelfristigen Vernässungen zu rechnen. Der Wechsel zwischen Nass- und Trockenphasen bleibt grundsätzlich erhalten und wird sich teilweise noch verstärken. Damit bleiben die einschränkenden Kriterienwechsel feuchter Standorte (Windwurfgefährdung, eingeschränkte Befahrbarkeit) grundsätzlich erhalten.



Schematische Darstellung der Standortdrift als Folge sich ändernder Standortfaktoren im Klimawandel
(Quelle: Schulte-Kellinghaus und Weller, unveröffentlicht)

Auf den grundwasserbeeinflussten Standorten sind zumindest geringfügig erweiterte Schwankungen der Grundwasseramplitude zu erwarten. Bei kleinräumigeren Grundwasserkörpern – beispielsweise in den Tälern des Berglandes – können in sommerlichen Trockenphasen die Reserven sehr viel deutlicher zurückgehen und die Grundwasserspiegel stärker absinken als in den großflächigen Grundwasserregionen des Flachlandes mit ihren deutlich größeren Einzugsgebieten. Insbesondere sich ändernde anthropogene Einflüsse, wie die Förderung von Trinkwasser oder Nutzwasser für die Landwirtschaft, können Einfluss haben. Flachwurzelnde Bäume sind dann bei stärker ab sinkendem Grundwasserspiegel und Abreißen des kapillaren Aufstiegs vom Grundwasser in den Wurzelraum allein auf das

Wasserspeichervermögen des durchwurzelten Bodens angewiesen. Grundsätzlich wird es hier auf vielen Standorten jedoch weiterhin das zeitweise Überangebot an Wasser sein, das die waldbaulichen Möglichkeiten begrenzt. Da weitergehende Erkenntnisse fehlen, muss nach gegenwärtiger Expertenmeinung für die Modellierung von weitgehend unveränderten grundwassergeprägten Wasserhaushaltsstufen ausgegangen werden."

(Wiederbewaldungskonzept Nordrhein-Westfalen; Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; zweite, überarbeitete Aufl. Nov 2024; S. 24 f.)

Wälder sind also zunehmend mit extremen Wetterereignissen und langfristigen Trockenperioden konfrontiert. Die Auswirkungen sind bereits sichtbar und schlagen sich unter anderem in einer höheren Anfälligkeit für Waldbrände nieder. Es erhöht sich diese Anfälligkeit durch die Zerstörung mehrerer Hektar Waldfläche weiter. Darüber hinaus sind Löscharbeiten im Wald einerseits und an Windenergieanlagen meist schwierig bis unmöglich. Herabfallende, brennende Teile und Funken stellen eine Brandgefahr dar, die von Feuerwehren nicht eingedämmt werden können. In Kombination ergibt sich eine extrem gefährliche Mischung für Wälder und naheliegende Siedlungen.

1.2. WEA auf Schädlingskalamitätsflächen

Der Ausfall ökologischer Funktionen auf Schädlingskalamitätsflächen sollte nicht als Grund für den Ausbau von Windenergie dienen. Diese Waldflächen bergen das Potenzial für einen gesunden Mischwald der Zukunft. Eine Wiederbewaldung der Waldschadensflächen ist kostenneutral durch Naturverjüngung umsetzbar, sodass auf teure Aufforstungsmaßnahmen verzichtet werden kann. Kohlenstoffbilanzen zeigen, dass über den Zeitraum der starken Zunahme von Schädlingskalamitäten die Speicherfunktion umgekehrt wird und sich CO2-Netto-Emissionen aus dem Wald ergeben.



Kohlenstoffbilanz von Zuwachs und Holznutzung
(Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.; zuletzt abgerufen am 22.06.2026: https://wald.fnr.de/wissen/themendossiers/kohlenstoffspeicher/details/klimaschutz-wald-holz-co2-senke)

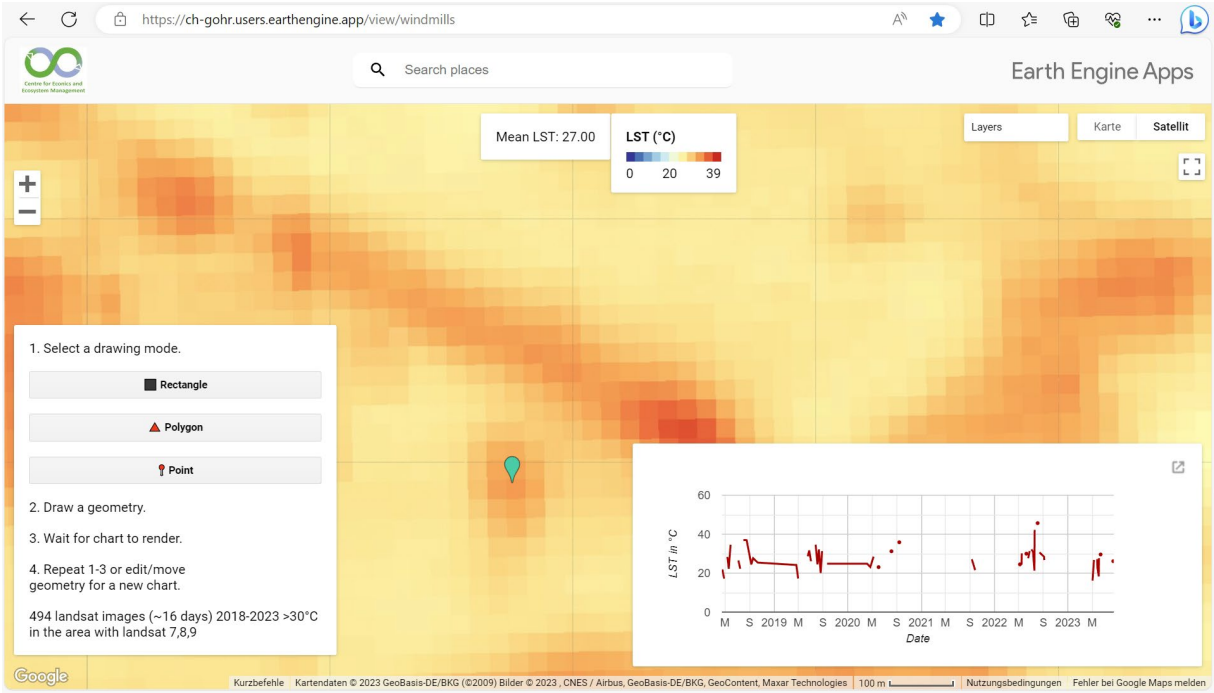
Der dauerhafte Entzug der Flächen durch Bebauung und Freihaltung für die WEA bedeutet die Verringerung der Flächen mit einer Ausgleichsfunktion für Emissionen, da der Holzentzug über die normale Bewirtschaftung hinausgeht und auf der Fläche keine neues Holz entsteht. Die Flächen sind also räumlich und zeitlich dem Gesamtbestand entzogen. Insbesondere Flächen mitten im Wald können nicht an anderer Stelle kompensiert werden, da die ökologischen Funktionen nicht gleichermaßen und in ihrer Wirksamkeit vor Ort wiederhergestellt werden können. Notwendig ist die dauerhaft gewährleistete Kohlenstoff-Einbindung über dem Niveau des Holzentzugs am Ort der Nutzbarkeit, damit keine unnötig weiten Transportwege entstehen. In forstwirtschaftlich genutzten Bereichen mit Schädlingskalamitätsflächen ist es daher zielführend junge, dynamische Wälder zu etablieren und Forstwirtschaft nah am Wald zu praktizieren.

Gleichzeitig entstehen an den Rändern der Flächen Waldrandeffekte, welche durch die Errichtung einer WEA verstetigt werden. An solchen Stellen erhöht die vordringende Sonneneinstrahlung die Oberflächentemperatur deutlich. Für die an schattigere Bedingungen angepassten Baumarten bedeutet diese Veränderung Stress, der bei besonders empfindlichen Schattenbaumarten zu einer erhöhten Mortalität führen kann *(vgl.: „Windenergieanlagen. Auswirkungen auf das Grundwasser; Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestags, Fachbereich WD 8; WD 8 – 3000 – 060/25; 2025; S. 8 f.)*.

Das Phänomen der Erhöhung der Bodentemperatur lässt sich beispielhaft an den beiden folgenden Abbildungen ablesen. Darauf ist dieselbe Fläche abgebildet. In der ersten Abbildung ist die Verortung der WEA im Wald in Lieskau und der dazugehörigen Infrastruktur zu sehen. In der zweiten Abbildung ist dieselbe Fläche mit Temperaturwerten dargestellt.



Der Wald bei Lieskau aus der Luft betrachtet: Die Windräder und die notwendigen Zuwegungen haben die geschlossene Kronendecke durchlöchert.
(Charlotte Gohr, Centre for Econics and Ecosystem Management, HNEE)



Je höher der Rotanteil, desto wärmer die Fläche.
(Charlotte Gohr, Centre for Econics and Ecosystem Management, HNEE)

1.3. Erhöhung der Bodenerosion

Durch die Auflichtung der Wälder in stark reliefierten Bereichen ist außerdem eine erhöhte Bodenerosion die Folge, wodurch auch angrenzende Waldstandorte irreversibel geschädigt werden können. Der in

Jahrhunderten gewachsene Boden wird abgetragen, eine Wiederbewaldung ist dort ausgeschlossen. Die Windangriffsflächen werden in gebirgigen Regionen durch die Auflichtung und Schaffung von Randzonen erhöht, wodurch Windwurf provoziert wird.

Besonders gefährdet Böden finden sich in folgenden Gebiete:

VRG	Einwände
1	Erosionsgefährdete Böden
7	Erosionsgefährdete und hochwertige Ackerböden
102	Bezüglich Fläche und Boden wird ein geringes Konfliktpotenzial beschrieben, da keine besonderen Flächen- und Bodenfunktionen vorhanden seien. Die Bodenfunktionenkarte auf Grundlage der BK50 stellt hier jedoch auf großen Teilen der Fläche „besonders nasse und feuchte Böden“ und eine hohe Bedeutung als „Archiv der Naturgeschichte“dar. Dies korrelliert mit der hier dem Wald zugesprochenen besonderen Wasserschutzfunktion. Im Übrigen ist die gesamte Dresdner Heide in der „Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von WEA auf Flächen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten für WEA liegen“ (SMUL 2025, Kriterien-Standorteignung-Wald-WEA-Stand-20-02-2025.pdf sowie Standorteignung von Waldflächen für WEA außerhalb von Windenergiegebieten - LUIS - Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten - sachsen.de) als Ausschlussfläche dargestellt.

1.4. Zwischenfazit

Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald existiert kaum Forschung. Vorhandene Studien, wie bspw. die Metastudie des WWF Österreich „Auswirkungen von Windkraftanlagen im Wald auf Säugetiere und Vögel“ vom Mai 2022 zeigt, dass neben direkter Sterblichkeit an der Anlage, auch Habitatverlust und -fragmentierung erhebliche Beeinträchtigungen darstellen können. Der Einfluss auf das Ökosystem ist kaum nachvollziehbar, entsprechend werden erst mit Eintritt der Konsequenzen die Folgen der Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen sichtbar. Der großflächige Ausbau auf so geringer Wissensbasis ist nicht empfehlenswert. Tatsächlich existiert eine Bandbreite an Alternativen zum Ausbau im Wald, die in folgender Studie zusammengefasst wurden:

Teufel, Dieter/et al.: Windkraftwerke im Wald. Bewertung und Alternativen; UPI-Bericht Nr. 88; 4. erw. Auflage; Januar 2024; Umwelt- und Prognose-Institut e.V.

Insofern die Regionalplanung mit dem vorliegenden Entwurf anstrebt einen Teil der Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern zuzulassen, stellt sich die Frage, ob überhaupt eine ausreichende Menge adäquater Kompensationsmaßnahmen gegeben sein wird, um die konkrete Planungen umsetzen zu können. Aufgrund der Bandbreite der Konflikte bei der Errichtung der Anlagen im Wald wird die eigentliche Problematik auf

die unteren Planungsebenen verschoben, obwohl diese nicht die Möglichkeiten haben, derartige Flächen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund ihrer Lage im Wald werden die folgenden VRG aus naturschutzfachlicher Perspektive besonders kritisch bewertet:

VRG	Einwände
21	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG
22	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG, grenzt unmittelbar an europäisches Schutzgebiet
23	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG, grenzt mittelbar an europäisches Schutzgebiet
34	vollständig im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, grenzt mittelbar an europäisches Schutzgebiet
38	vollständig im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG
39	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten
58	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG, grenzt mittelbar an europäisches Schutzgebiet
59	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten
73	**vollständig im Wald**, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG. Planungsprämisse „Gebiete […] im Wald sollen sparsam in die Planung einbezogen werden“ ist im VRG 90 nicht abgebildet.
76	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG, grenzt mittelbar an europäisches Schutzgebiet
81	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten
83	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, grenzt mittelbar an europäisches Schutzgebiet
84	fast vollständig im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten
85	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten
86	fast vollständig im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten
87	fast vollständig im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten
88	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, grenzt mittelbar an europäisches Schutzgebiet
90	**vollständig im Wald**, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG. Planungsprämisse „Gebiete […] im Wald sollen sparsam in die Planung einbezogen werden“ ist im VRG 90 nicht abgebildet.
92	**vollständig im Wald**, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG. Planungsprämisse „Gebiete […] im Wald sollen sparsam in die Planung einbezogen werden“ ist im VRG 90 nicht abgebildet.

95	teilweise im Wald, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG
102	**vollständig im Wald**, ökosystemare Beeinträchtigungen über das markierte Gebiet hinaus zu erwarten, innerhalb LSG. Planungsprämisse „Gebiete […] im Wald sollen sparsam in die Planung einbezogen werden“ ist im VRG 90 nicht abgebildet.

2. WEA innerhalb von LSG

Die unter 4. in der abschließenden Empfehlung zur Raumempfindlichkeit genannten Zahlen, dass bei Ausweisung der 61 empfohlenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten, auf ca. 38% der Landschaftsschutz weiterhin gewährleistet und das Ziel der Weltnaturkonferenz 30% der Landfläche unter einen effektiven Schutz zu stellen eingehalten sei.

Diese Rechnung ist ohne Betrachtung anderer anthropogener Einflüsse auf Waldstandorten entstanden. Hierbei werden nur die Flächen der Windenergienutzung betrachtet. Andere Flächeninanspruchnahmen, wie bspw. flächenhafter Ausbau von Photovoltaik oder andere baulichen Nutzungen in Landschaftsschutzgebieten werden als Summationswirkung nicht berücksichtigt.

3. Ausschlussgebiete innerhalb von Vorranggebieten

Innerhalb einiger der geplanten Vorranggebiete sind kleinere Flächen ausgenommen oder es werden durchgängige Lücken zwischen einer oder mehreren Teilflächen gelassen. Diese unbebauten und für Tiere meist attraktiven Flächen werden voraussichtlich mit Windenergieanlagen umstellt und entwickeln dadurch eine Fallenwirkung. Sie bieten Lebensraum für Tiere, stellen jedoch von für windenergiesensible Arten eine Gefahr dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die ausgenommenen Teilflächen besondere Habitateigenschaften, wie Wald oder Sumpfwald, haben. In solchen Fällen sollte die Regionalplanung eines, statt mehrerer Gebiete festlegen oder die Fläche ab der ausgelassenen Fläche begrenzen, um zur Vermeidung der Attraktivität der ausgelassenen Flächen beizutragen. Betroffene Gebiete sind:

VRG	**Einwände**
52	zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten
60	zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten
65	zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten
73	zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten
86	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG
88	zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten
89	zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten
92	Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG

95	zentrales Ausschlussgebiet innerhalb VRG ist Pull-Faktor für sensible Arten, Fallenwirkung durch Korridor zwischen VRG ,

4. Biotopvernetzung

Unzerschnittene, verkehrsarme Räume in der Landschaft bilden eine Reihe von Funktionen für das Ökosystem, bzw. deren Vernetzung ab. Von folgenden Flächen wird abgeraten, da sie eine Beeinträchtigung für die Biotopvernetzung darstellen können:

VRG	Einwände
2	liegt im Dichtezentrum von Mopsfledermaus und Abendsegler und beeinträchtigt funktionalen Verbund zwischen SCI 049, 088E, 149 sowie NSG „Zschonaer Teichgebiet“ für diese Arten.
22	Der Grundsatz 4.1.1.1 und das Ziel 4.1.1.2 des LEP 2013 sollten berücksichtigt werden. Einige VRG sind in unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen vorgesehen, deren weitere Zerschneidung vermieden werden sollte. Besonders gravierend sind in dieser Hinsicht die VRG 90 und 22 anzusehen. Sie sind in einigen der wenigen verbleibenden unzerschnittenen Räumen vorgesehen, die besonders für Wildtiere mit großem Raumbedarf erhebliche Bedeutung haben.
24	s. Einwände VRG 34
25	(in Verbindung mit VRG 26) überdeckt sich insbesondere vollständig mit bestehenden Schwerpunkträumen windenergiesensibler Rast-/Gastvögel und Durchzügler im Rödergebiet (anteilig SPA, wichtiger Kohärenzaspekt): Kiebitz, Goldregenpfeifer (wiederholt > 300), nordische Gänse, Kranich (wiederholt > 200), Rot- und Schwarzmilan (wiederholt je > 50); Damit einher geht im Plangebiet auch die stete Präsenz mehrerer für Kollisionen besonders anfälliger Arten.
26	(in Verbindung mit VRG 25) überdeckt sich insbesondere vollständig mit bestehenden Schwerpunkträumen windenergiesensibler Rast-/Gastvögel und Durchzügler im Rödergebiet (anteilig SPA, wichtiger Kohärenzaspekt): Kiebitz, Goldregenpfeifer (wiederholt > 300), nordische Gänse, Kranich (wiederholt > 200), Rot- und Schwarzmilan (wiederholt je > 50); Damit einher geht im Plangebiet auch die stete Präsenz mehrerer für Kollisionen besonders anfälliger Arten.
32	Der Raum zeichnet sich durch fehlende Vorbelastungen (z. B. bestehende WEA) aus.
34	Der Zellwald ist als potenzieller Bereich für eine Wildtierbrücke zur Vernetzung von Lebensräumen großräumig wandernder Tierarten von herausgehobener Bedeutung. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Windpark im Zellwald der Vernetzungsmöglichkeit zuwiderläuft und das Gebiet als Standort für ein Querungsbauwerk mit Vernetzungsfunktion damit entwertet wird. Es ist zwingend, dass stattdessen störungsfreie Bereiche bestehen bleiben.
52	Überdeckt vollständig einen bestehenden Schwerpunktraum rastender Rot- und Schwarzmilane im mittleren Sachsen. Größte bekannte Gruppenschlafplätze bestehen insbesondere während des Wegzuges im Spätsommer und Frühherbst im Plangebiet. Es wurden wiederholt Gruppen von > 100 übernachtenden Rotmilanen bzw. > 50 übernachtenden Schwarzmilanen dokumentiert, womit es sich um einen landesweit bedeutsamen Raum für Durchzug und Rast handelt. Damit einher geht im Plangebiet die stete Präsenz der beiden für Kollisionen besonders anfälligen Arten. Das Vorkommen mehrerer tagaktiver Großvogelarten über dem Hartsteinbruch Grumbach weicht von entsprechenden Zuständen über weiten Teilen der umgebenden Landschaft ab. Ursächlich sind regelmäßige thermische Aufwinde über dem Grubengelände (geringe Verdunstung, leicht erwärmbare Oberflächen), die von diesen Arten für energiesparendes Segeln bevorzugt genutzt werden. Durch die räumliche Nähe zum Plangebiet besteht hohes artenschutzfachliches Konfliktpotential.
89	Überdeckt sich vollständig mit einem bestehenden Schwerpunktraum rastender Rot- und Schwarzmilane im mittleren Sachsen. Größte bekannte Gruppenschlafplätze bestehen insbesondere während des

	Wegzuges im Spätsommer und Frühherbst im Plangebiet. Es wurden wiederholt Gruppen von > 100 übernachtenden Rotmilanen bzw. > 50 übernachtenden Schwarzmilanen dokumen-tiert. Womit es sich um einen landesweit bedeutsamen Raum für Durchzug und Rast handelt. Damit einher geht im Plangebiet die stete Präsenz der beiden für Kollisionen besonders anfälligen Arten, d. h. hohes artenschutzfachliches Konfliktpotential.

5. Nähe zu europäischen Schutzgebieten

In mehreren Fällen liegen geplante Vorranggebiete zwischen den Grenzen von Natura2000-Gebieten. Diese Stellen können erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen, da zwischen den Grenzen ein Austausch stattfindet.

Grundsätzlich ist es dabei nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

FFH-Schutzgebiete sind schützenswerte Lebensräume mit einem einheitlichen Schutzstatus innerhalb der Europäischen Union. Sie sind Bestandteil des NATURA-2000-Netzes. Projekte in FFH-Schutzgebieten unterliegen einer gesonderten Prüfung auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL. Projekte sind unzulässig, wenn das Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird – auch wenn das Gebiet nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung steht.

Die Erhaltungsziele resultieren aus dem Vorkommen der in der FFH-RL in Anhang I und II aufgeführten Lebensräume und Arten (EU 2000). Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen ein Gebiet des Netzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura- 2000-Gebietes kommen kann.

Der Abstand zu Schutzgebieten sollte einen Puffer beinhalten, in welchen der Rotor nicht hineinragt. Im Entwurf des Regionalplanes ist ein Puffer von

75 m bei Rotor-Out-Regelung festgelegt. Effektiv besteht damit jedoch kein Puffer, sondern nur eine Rotor-In-Regelung um die Ecke. Eine Pufferzone sollte jedoch zum Schutz windenergiesensibler Arten einen Abstand zwischen Rotor und Habitat beinhalten. Entsprechend sollte die Pufferzone auf 175 m mit Rotor-Out-Regelung festgelegt werden. Die Pufferzone sollte auch im Hinblick auf Wald und Gehölze angewandt werden.

Von folgenden Flächen wird abgeraten, da sie eine Beeinträchtigung für das Schutzgebiet darstellen können:

VRG	Einwände
2	Grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet „Gohrischheide“ und mittelbar an das SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Betrifft Vorkommen und funktional bedeutsame Räume von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten in zwei umgebenden SPA-Gebieten; u. a. ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Ziegenmelker-Vorkommen in der Gohrischheide (Landesschwerpunkt) zu erwarten. Wesentliche Nahrungsflächen dieser Art liegen im umgebenden Offenland.
14	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“
20	liegt zwischen beiden FFH-Gebieten „Elligastbachniederung“ und „Linzer Wasser und Kieperbach“
23	Grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Molkenbornteiche Stölpchen“ und das SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“. Liegt im Dichtezentrum von Mopsfledermaus, Abendsegler sowie Artenkombination windkraftempfindlicher Fledermausarten und beeinträchtigt funktionalen Verbund zwischen SCI 049 und SCI 150, 151 für diese Arten.
24	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Mittleres Rödertal“. Liegt im Dichtezentrum von Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler sowie Artenkombination windkraftempfindlicher Fledermausarten und beeinträchtigt funktionalen Verbund; Beeinträchtigung Mopsfledermaus SCI 151 für diese Arten. Betrifft Vorkommen und funktional bedeutsame Räume von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten in 4 umgebenden SPA-Gebiete. Planungsprämisse „Gebiete […] im Wald sollen sparsam in die Planung einbezogen werden“ ist im VRG 24 nicht abgebildet.
32	Grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“ und mittelbar an das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“, sowie das FFH-Gebiet „Ketzer- und Käbschützbachtal“
34	liegt zwischen beiden FFH-Gebieten „Pitzschebachtal“ und „Täler in Mittelsachsen“. Liegt im Dichtezentrum von Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler sowie Artenkombination windkraftempfindlicher Fledermausarten. Baubedingte Eingriffe in diesem VRG können insbesondere im bewaldeten Anteil erheblich in benachbarte Natura 2000-Gebiete hineinwirken: Funktionsaspekt für Vorkommen der Mopsfledermaus - FFH-II/IV in SCI 20E und 188. Artenschutzfachlich hohes Konfliktpotential aufgrund eines langfristig bestehenden Brutvorkommens des Schwarzstorches und betroffener waldgebundener Arten (z. B. Raufuß- und Sperlingskauz). Planungsprämisse „Gebiete […] im Wald sollen sparsam in die Planung einbezogen werden“ im VRG 34 nicht abgebildet.
50	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“
55	liegt zwischen beiden FFH-Gebieten „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ und „Weißeritztäler“. Durch die räumliche Nähe zu sechs Plangebieten und hierdurch erwartete kumulative Wirkungen sind artenschutzfachliche Konflikte sehr wahrscheinlich, beachte u. a. bestehende Brutvorkommen von Schwarzstorch und Uhu.
58	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Durch die räumliche Nähe zu sechs Plangebieten und hierdurch erwartete kumulative Wirkungen sind artenschutzfachliche Konflikte sehr wahrscheinlich, beachte u. a. bestehende Brutvorkommen von Schwarzstorch und Uhu.
61	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ und das FFH-Gebiet „Müglitztal“
65	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Durch die räumliche Nähe zu sechs Plangebieten und hierdurch erwartete kumulative Wirkungen sind artenschutzfachliche Konflikte sehr wahrscheinlich, beachte u. a. bestehende Brutvorkommen von Schwarzstorch und Uhu.
69	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Durch die räumliche Nähe zu sechs Plangebieten und hierdurch erwartete kumulative Wirkungen sind artenschutzfachliche Konflikte sehr wahrscheinlich, beachte u. a. bestehende Brutvorkommen von Schwarzstorch und Uhu.

70	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Durch die räumliche Nähe zu sechs Plangebieten und hierdurch erwartete kumulative Wirkungen sind artenschutzfachliche Konflikte sehr wahrscheinlich, beachte u. a. bestehende Brutvorkommen von Schwarzstorch und Uhu.
71	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Weißeritztäler“. Durch die räumliche Nähe zu sechs Plangebieten und hierdurch erwartete kumulative Wirkungen sind artenschutzfachliche Konflikte sehr wahrscheinlich, beachte u. a. bestehende Brutvorkommen von Schwarzstorch und Uhu.
72	liegt zwischen beiden Teilen des FFH-Gebiets „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“
74	Grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“, liegt zwischen dem FFH-Gebiet „Müglitztal“ und dem SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“. Durch die räumliche Nähe zum Plangebiet und erwartete kumulative Wirkungen (VRG 74, Anlagenbestand im VRG 78 und VRG 93) sind artenschutzfachliche Konflikte sehr wahrscheinlich, beachte u. a. bestehende Brutvor-kommen von Schwarzstorch und Uhu
76	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Fürstenau“
77	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Fürstenau“
78	liegt zwischen beiden FFH-Gebieten „Osterzgebirgstäler“ und „Bahrebachtal“
79	liegt zwischen beiden FFH-Gebieten „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“ und „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“
93	Grenzt mittelbar an das SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ sowie an die FFH-Gebiete „Bahrebachtal“ und „mittelgebirgslandschaft um Oelsen“. Durch die räumliche Nähe zum Plangebiet und erwartete kumulative Wirkungen (VRG 74, Anlagenbestand im VRG 78 und VRG 93) sind artenschutzfachliche Konflikte sehr wahrscheinlich, beachte u. a. bestehende Brutvorkommen von Schwarzstorch und Uhu.
94	liegt zwischen dem FFH-Gebiet „Nationalpark Sächsische Schweiz“ und dem SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, sowie zwischen zwei gesetzlich geschützten Biotopen
101	liegt nahezu gänzlich innerhalb der Kulisse des Naturschutzgroßprojekts „DRESDENNatur“. Der Pflege- und Entwicklungsplan befindet sich in der Erarbeitung.

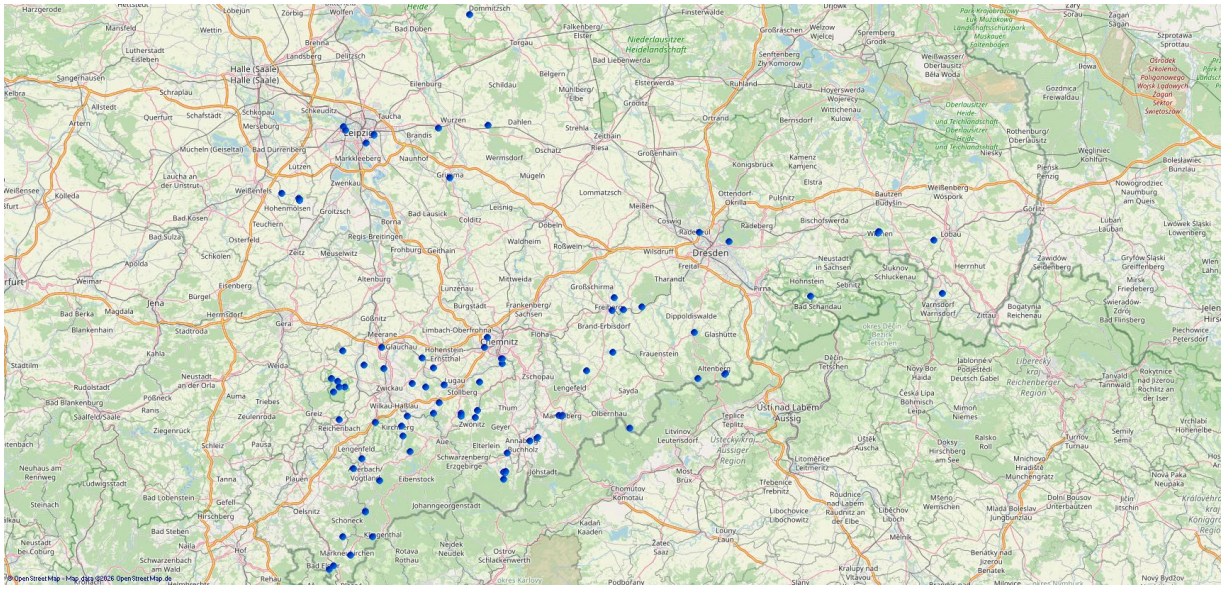
6. Fledermausschutz

Jeglicher negativer Einfluss auf ein Fortpflanzungsquartier der Fledermausarten bedeutet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation, was den Zielen der FFH-Richtlinie entgegensteht. Insbesondere für den Abendsegler wurde in den vergangenen Jahren bundesweit ein negativer Bestandstrend verzeichnet. Das ganzjährige stabile Vorkommen der Art im sächsischen Elbtal hat insofern eine überregionale Bedeutung für die Population auf Bundesebene. Der Abendsegler ist insofern während der saisonalen Wanderung (Frühjahr und Herbst) sowie der Sommermonate während der Reproduktionszeit gefährdet. Negative Auswirkungen bei Errichtung der WEA entstehen durch Quartierverlust bei Baumfällungen sowie möglichen Schlag bei Inbetriebnahme.

Die Nordfledermaus ist eine in Deutschland seltene Art mit Verbreitungsschwerpunkt in den Gebirgsregionen von Bayern und Sachsen (siehe: https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-nilssoni). Für Sachsen gilt die Nordfledermaus als Verantwortungsart und gehört nicht zuletzt daher zu den TOP50-Arten der Naturschutzförderung. Jeglicher negative Einfluss auf die Art, insbesondere das Reproduktionsgeschehen hat somit überregionale Bedeutung auf Bundesebene – ggf. auch mit Konsequenzen, weil den Erhaltungszielen nicht nachgekommen wurde. Ergänzend muss erwähnt werden, dass die Art durch Abschaltzeiten der WEA allein nicht geschützt werden kann. Die angegebenen Witterungsparameter, bei denen die WEA abgeschaltet werden sollen, entsprechen nicht den Parametern,

zu denen die Art aktiv ist. Es ist bekannt, dass die Nordfledermaus (aber auch die Zweifarbfledermaus) bei höheren Windgeschwindigkeiten und niedrigen Temperaturen noch aktiv sind.

Der Kleinabendsegler ist eine in Sachsen seltene Fledermausart mit nur wenig bekannten Wochenstuben. Negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungsquartiere der Art (in Verbindung mit Quartierverlust durch Baumfällung und Individualverlust durch möglichen Schlag) haben somit Einfluss auf die Gesamtpopulation von Sachsen.



Wochenstuben der Nordfledermaus und des Kleinabendseglers ab 2010.

In der untenstehenden Tabelle wurden bedeutende Quartiere windenergiesensibler Fledermausarten angegeben, die einen räumlichen Bezug zu den ausgewiesenen Vorranggebieten haben. Die angegebenen Quartiere befinden sich alle innerhalb eines 3-km-Radius, um das ausgewiesene Gebiet. D.h. dass es darüber hinaus noch weitere Quartiere windsensibler Arten geben wird, die in der Nähe der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen und aufgrund ihrer großen Aktionsräume potentiell auch vorkommen können (z.B. Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus). Ergänzend muss erwähnt werden, dass bei der Angabe Sommerquartier bei der Zweifarbfledermaus fachlich eine vergleichbare Bedeutung vorliegt, wie bei Winterquartieren und Wochenstuben. Die Art bildet im Sommer, neben den Reproduktionsquartieren, auch große Männchengesellschaften, wofür es keine separate Ausweisung in MultiBase gibt. Einflüsse auf diese Kolonien wirken auf Populationsebene, ergo haben Auswirkungen, die die Individualebene überschreiten.

Bezogen auf die einzelnen Vorranggebiete bedeutet das eine intensive Prüfung, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach §45 BNatSchG möglich

sind (bspw. Standortverschiebungen). Abschaltzeiten der WEA, die im „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft; Januar 2024) als eine der Bedingungen für eine gesetzliche Ausnahme benannt werden, beziehen sich nur auf die Frühjahrs- und Herbstmonate während der saisonalen Wanderung. Durch die Wochenstuben ist allerdings auch in den Sommermonaten von einem verstärkten Vorkommen windenergiesensibler Arten in den jeweiligen Gebieten auszugehen, was das Schlagrisiko deutlich erhöht.

VRG	Ortschaft	Fledermausart	Quartiertyp	Anzahl Tiere
5, 14	Walda, Schule	Mückenfledermaus	Wochenstube	Ca. 500 Tiere
	Zabeltitz, Park	Abendsegler	Wochenstube, Winterquartier (Kastengruppe)	Je ca. 100 Tiere
	Zabeltitz, Ortschaft	Mückenfledermaus	Wochenstube	Ca. 50 Tiere
18, 19, 21	Lamperstwalde, Pfarrhaus	Breitflügelfledermaus	Wochenstube	>100 Tiere
		Zwergfledermaus	Wochenstube	20-30 Tiere
34	Nossen, Kloster Altzella	Mopsfledermaus	Winterquartier	Mind. 5
	Nossen, Ortschaft	Zwergfledermaus	Wochenstube	
39	Moritzburg, 2 Wohnhäuser	Mückenfledermaus	2 Wochenstuben	>200 Tiere, >300 Tiere
55	Freital, Schule	Abendsegler	Wochenstube, Winterquartier	Je >50 Tiere
		Zwergfledermaus	Wochenstube	>50 Tiere
	Somsdorf, Höckendorfer Straße	Zwergfledermaus	Wochenstube	>100 Tiere
58	Beerwalde, Forsthaus	Mopsfledermaus	Wochenstube	
59, 60	Dippoldiswalde, Privathaus I	Mopsfledermaus	Wochenstube	Ca. 50 Tiere
		Zwergfledermaus	Wochenstube	> 70 Tiere
60	Ulberndorf, Wohnhaus	Breitflügelfledermaus	Wochenstube	Ca. 20 Tiere
65	Beerwalde, Forsthaus	Mopsfledermaus	Wochenstube	
	Grundschule Reichstädt	Zwergfledermaus	Wochenstube	Ca. 150 Tiere
72	Rehefeld, Talstraße	Nordfledermaus	Wochenstube	Bis 20 Tiere
		Zweifarbfledermaus	Sommerquartier	Ca. 40 Tiere
81	Sebnitz, Grundschule	Zweifarbfledermaus	Sommerquartier	Ca. 70 Tiere
	Mittelndorf, Schandauer Straße	Zweifarbfledermaus	Sommerquartier	Ca. 100 Tiere
83, 95	Neustadt, Oberschule	Zwergfledermaus	Wochenstube	>100 Tiere
90	Tharandter Wald bei Niederschöna	Mopsfledermaus	Mind. 8 Wochenstuben in Bäumen	Pro Baum ca. 15 Tiere
	Tharandter Wald bei Grund	Mopsfledermaus	Wochenstube (Kastenrevier)	Ca. 20 Tiere
		Abendsegler	Sommerquartier (Kastenrevier)	Ca. 15 Tiere
74, 92	Bärenstein, Bielatalstraße	Mopsfledermaus	Wochenstube	Ca. 30 Tiere
92	Altenberg, Gymnasium	Nordfledermaus	Wochenstube	
		Zwergfledermaus	Wochenstube	

VRG	Ortschaft	Fledermausart	Quartiertyp	Anzahl Tiere
93	Bad Gottleuba, Feuerwehrgeräteturm	Zwergfledermaus	Wochenstube	Mind. 20 Tiere
	Hartmannsbach	Nordfledermaus	Wochenstube	Ca. 20 Tiere

Aufgrund ihrer Lage innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Fledermausarten werden außerdem folgende geplante VRG kritisch betrachtet:

VRG	Einwände
38	liegt im Dichtezentrum von Abendsegler sowie Artenkombination windkraftempfindlicher Fledermausarten, mögliche Wirkung auf Mopsfledermaus - FFH-II/IV in SCI 149 sowie den funktionaler Verbund zwischen SCI 149 und SCI 049.
39	liegt im Dichtezentrum von Mopsfledermaus, Abendsegler sowie Artenkombination windkraftempfindlicher Fledermausartenund beeinträchtigt den funktionalen Verbund zwischen SCI 154 und SCI 150, 151.
58	Betriebsbedingte Wirkungen in diesem VRG können zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kleinabendseglers führen: Gebiet liegt zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV.
59	Betriebsbedingte Wirkungen in diesem VRG können zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kleinabendseglers führen: Gebiet liegt zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV.
65	Betriebsbedingte Wirkungen in diesem VRG können zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kleinabendseglers führen: Gebiet liegt zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV.
67	VRGe/BGe liegen zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV.
69	VRGe/BGe liegen zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV.
72	Betriebsbedingte Wirkungen in diesem VRG können zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Nordfledermaus führen: Gebiet liegt zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV.
89	Betriebsbedingte Wirkungen in diesem VRG können zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Nordfledermaus führen: Gebiet liegt zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV.
90	Betriebsbedingte Wirkungen in diesem VRG können zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Nordfledermaus führen: Gebiet liegt zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV.
93	Betriebsbedingte Wirkungen in diesem VRG können zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Nord- und Zweifarbfledermaus führen: Gebiet liegt zentral in Dichtezentren der Nord- und Zweifarbfledermaus - FFH-IV.
102	Betriebsbedingte Wirkungen in diesem VRG können zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kleinabendseglers und der Mopsfledermaus führen: VRG liegt zentral in einem Dichtezentrum des Kleinabendseglers - FFH-IV und der Mopsfledermaus - FFH-II/IV.

6. 1. Obligatorische Betriebszeitenbeschränkung

Im Maßnahmenkatalog in Anhang IV des Umweltberichts unter Kapitel 4.2 wird unter AS9 – Gondelmonitoring die vorsorgliche Prüfung nächtlicher Abschaltzeiten in Gebieten festgelegt, die eine besondere Bedeutung für Fledermäuse darstellen. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Methode um eine wirksame und zumutbare Einschränkung der Betriebszeiten, die zwingend vorgegeben werden sollten.

6.2. Artenschutz (insbes. Fledermäuse) im Hinblick auf WEA-Standorte im Wald

In den Datenblättern der VRG wird insofern Wald betroffen ist darauf hingewiesen, dass die Waldfläche durch den SBS als geeignet für WEA ausgewiesen worden sei. Diese Aussage bezieht sich jedoch nur auf die Standorteignung. Laut Punkt 3 des „Erlass naturschutzrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 28.09.2023 wurde bei der Ermittlung der Standorteignung von Waldflächen für WEA nur die Schutzgebiete berücksichtigt, nicht jedoch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Entsprechend ist es entscheidend für die tatsächliche Befähigung zur Errichtung von WEA die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere bei jenen Flächen, die vollständig im Wald liegen und die unmittelbar an europäische Schutzgebiete grenzen, bzw. zwischen zwei solchen liegen, ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch unter Zuhilfenahme von Vermeidungsmaßnahmen wahrscheinlich.

Dort wo keine anderen Optionen gegeben sind, sollten bestimmte Vorgaben zum Schutz windenergiesensibler Arten getroffen werden. Der Abstand zwischen Wald-Oberkante und Rotor-Unterkante sollte mindestens 50 m betragen:

„Eine erhöhte Betroffenheit durch diesen WEA-Typ entsteht für alle Arten, die entlang von Strukturen und über Wäldern jagen und dabei insbesondere für strukturgebundene, vegetationsnah fliegende Arten. Allerdings jagen auch strukturungebundene Arten vor allem in den Höhenbereichen unter 100 m und sind zumindest anteilig betroffen.

Wichtig ist daher, dass bei solchen Anlagen ein ausreichender Abstand zu Wäldern, Gehölzen, Gewässern und Leitstrukturen wie Baumreihen und Hecken eingehalten wird. Damit werden Risiken für strukturgebundene Arten minimiert. […]

In Anbetracht der Rotordimensionen von WEA der neuen Generation von 90 m bis über 150 m greift ein Mindestabstand von 100 m Abstand zu Gehölzen und Waldrändern (festgelegt bspw. im Sächsischen Leitfaden) mittlerweile bereits zu kurz.

Neben dem horizontalen Abstand zu Gehölzstrukturen ist bei diesem WEA-Typ vor allem der vertikale Abstand zur Vegetation von Belang. Wichtig an Waldstandorten ist ein Mindestabstand der unteren Rotorspitze vom Kronendach der Bäume von 50 m. Damit wird gewähr-leistet, dass Arten die eigentlich im Wald fliegen, sich aber auch über die Baumkronen hin-ausbegeben, nicht zusätzlich schlaggefährdet sind (FA Wind 2019).“

(Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. (2025): Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Schrift 742: S. 109)

Dort wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, können pauschale Abschaltzeiten dazu beitragen, gefährdete Arten zu schonen. Abschaltzeiten sollten außerdem während der Migrationszeiträume sensibler Arten festgesetzt werden.

7. Avifaunistische Hinweise

Eine zentrale Hürde für den Betrieb von WEA sind die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 Abs. 5 BNatSchG, welche eine Signifikanzschwelle für das Tötungs- und Verletzungsverbot der besonders geschützten Arten einführt. Diese Signifikanzschwelle wird in § 45b Abs. 2-5 BNatSchG definiert und beinhaltet unter anderem Prüfungsbereiche für kollisionsgefährdete Arten (Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG). Zentral ist dabei die Distanz von Anlagen zu Brutgebieten. Der festgelegte Nahbereich darf nicht unterschritten werden, ist also ein konkretes Ausschlusskriterium für die Ausweisung einer Fläche als VRG. Für Flächen im zentralen oder erweiterten Prüfbereich gilt gemäß §45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG die Beweislastumkehr für den Vorhabenträger – in diesem Fall den Planungsverband mit dem Vorhaben der Ausweisung von VRG. Tatsächlich liegen einige der im Entwurf enthaltenen VRG innerhalb von Dichtezentren oder Konzentrationsgebieten kollisionsgefährdeter Arten, wie aus der untenstehenden Liste hervorgeht. Eine Ausweisung ist entsprechend nicht rechtskonform möglich.

Aufgrund der Lage innerhalb von Dichtezentren und Konzentrationsgebieten windenergiesensibler Vogelarten wird von folgenden Gebieten aus avifaunistischer Perspektive abgeraten:

VRG	Einwände
2	Konzentrationsgebiet für nahrungssuchende und teilweise unmittelbar in der Nähe brütende Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan.
5	Konzentrationsgebiet für nahrungssuchende und teilweise unmittelbar in der Nähe brütende Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke; Regelmäßiges und artenschutzfachlich wichtiges, für Sachsen herausragendes Durchzugs- und Überwinterungsgebiet; Wintergäste sind Raufußbussard, Raubwürger und Seeadler. Wichtiges Durchzugsgebiet für Kiebitz, Tausende nordische Wildgänse und Singschwäne.
14	Gehört zu den Konzentrationsgebieten innerhalb der Planungsregion für nahrungssuchende, durchziehende und teilweise unmittelbar in der Nähe brütende Greifvögel wie verschiedene Weihenarten, Rot- und Schwarzmilan, Wander-, Rotfuß- und Baumfalke, Wespenbussard und Seeadler. Wichtiges Durchzugsgebiet für den Kiebitz und den Weißstorch.
18	Gehört zu den Dichtezentren des Rotmilans (Waldrandbrüter) in der Planungsregion; Daneben Nahrungs- und Ruhestätte des Seeadlers sowie wichtiges Durchzugsgebiet für Hunderte Kiebitze, Kraniche, nordische Gänse sowie Rohr- und Kornweihen, Raubwürger und Raufußbussard.
19	Gehört zu den Dichtezentren des Rotmilans (Waldrandbrüter) in der Planungsregion; Daneben Nahrungs- und Ruhestätte des Seeadlers sowie wichtiges Durchzugsgebiet für Hunderte Kiebitze, Kraniche, nordische

	Gänse sowie Rohr- und Kornweihen und Raufußbussard; Wichtiges Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für wertgebende Singvogelarten wie Raubwürger, Grauammer, Steinschmätzer, Ringdrossel, Bergpieper usw.
23	bevorzugter (täglich benutzter) Aufenthaltsort des Seeadlers, der in den Teichen des unmittelbar nördlich angrenzenden NSG „Molkenbornteiche Stölpchen“ Nahrung sucht. Brut- und Nahrungsgebiet von Rotmilan, Kranichen, Wespen- und Mäusebussard; Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für nordische Wildgänse, Kraniche, Kornweihe und Raufußbussard.
24	liegt genau in der Einflugroute nordischer Gänse und Kraniche in das nahe liegende NSG „Zschornaer Teichgebiet“; starke Einwirkungen auf die Schutzgüter dieses nahegelegenen SPA-Gebietes (insbesondere für Wasservögel und wasserliebende Arten wie z. B. See- und Fischadler). Brutgebiet von Mäusebussard, Kuckuck und Waldschnepfe; Segelgebiet von Rot- und Schwarzmilan.
25	Brutplatz des Fischadlers auf Hochspannungsmast.; gehört zu den Top-Konzentrationsgebieten innerhalb der Planungsregion für nahrungssuchende und teilweise unmittelbar in der Nähe brütende Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan, Merlin- und Baumfalke, Korn- und Rohrweihe, Raufußbussard und Seeadler sowie für andere wertgebende und windenergiesensitive Arten wie Goldregenpfeifer, Kiebitz und Kranich.
26	Nr. 26 zählt zu den Top-Konzentrationsgebieten innerhalb der Planungsregion für nahrungssuchende und teilweise unmittelbar in der Nähe brütende Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Baumfalke und Seeadler; Wichtiges Überwinterungs- und Durchzugsgebiet für Kornweihe, Merlin, Raufußbussard und Hunderte Kraniche, Kiebitze sowie auch Goldregenpfeifer.
28	Zur Brutzeit und während der Zugzeiten tägliches Nahrungsgebiet des Rotmilans (Waldrandbrüter). Zu den Zugzeiten Durchzugsgebiet für Korn- und Rohrweihen. Häufig vom Seeadler genutztes Ruhegebiet. Durchzugs- und Winteraufenthaltsgebiet für Dutzende Kraniche. Brutgebiet für wertgebende Vogelarten wie Neuntöter und Schwarzkehlchen.
30	Brutgebiet des Rotmilans, des Baumfalken und des Mäusebussards (Waldrandbrüter) und deren bevorzugtes Nahrungsgebiet sowie regelmäßiges Vorkommen weiterer seltener Greifvogelarten.
38	stark genutztes Durchzugsgebiet nordischer Wildgänse und regelmäßiges Aufenthaltsgebiet von Seeadler, Rohrweihe (Brutplatz Schäferteich) und Rotmilan (Waldrandbrüter). Nahrungsgebiet mit kopfstarken Trupps von Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch, Rohrweihe und Mäusebussard während Mahd-Ereignissen und anderen landwirtschaftlichen Arbeiten.
39	grenzt unmittelbar an Brutplätze von Rotmilan sowie Fischadler an und wird deshalb von diesen zur Brutzeit ständig überflogen. Durchzugsgebiet für Kraniche; Brutgebiet der Wachtel, Ansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen sowie Mäusebussarden bei landwirtschaftlichen Arbeiten; Überwinterungsgebiet der Kornweihe.
55	bekanntes Brut- und Nahrungsgebiet des Rotmilans und Nahrungsgebiet des im angrenzenden Weißeritztal brütenden Uhus. Bedeutendes Brutgebiet von Wachtel. Wichtiges Durchzugs- und Nahrungsgebiet von Kiebitz, Raubwürger, Mäusebussard, Korn- und Rohrweihe.
60	Rast-, Überflug- und Nahrungsgebiet für unmittelbar in der Nähe brütende Großvögel (z. B. Weißstorch, Rotmilan, Mäusebussard in z. T. beträchtlichen Dimensionen); Durchzugsgebiet für Rohr-, Wiesen- und Steppenweihen.
82	Konzentrationsgebiet für nahrungssuchende und teilweise unmittelbar in der Nähe brütende wertgebende Vogelarten wie Rot- und Schwarzmilan, Bienenfresser und Uhu. Brutgebiet für mehrere wertgebende Vogelarten in teilweise hoher Siedlungsdichte wie Mäusebussard, Neuntöter, Grauammer, Wachtel, Baumpieper und Schwarzkehlchen, also Vogelarten von ungestörten, reichstrukturierten und teilweise nur extensiv bewirtschafteten Offenlandes (Wiesen-, Weide- und Ackerflächen).
83	Lokales Dichtezentrum für Rot- und Schwarzmilan (5 bzw. 3 Brutpaare); bevorzugtes Nahrungs- und Rastgebiet (v.a. das Waldgebiet „Lämmerbüschel“) des Rotmilans mit Ansammlungen von bis zu über 30 Individuen, in manchen Jahren Brutgebiet der Rohrweihe, regelmäßig Brutverdacht für den Wespenbussard, regelmäßiges Ruhe- und Nahrungsgebiet für Seeadler (für das einzige Brutpaar der Sächsischen Schweiz), Fischadler (vermutlich das Burkauer Paar), Baumfalke (Brutplatz nahe „Knochenmühle“ bzw. „Rudenberg“), Weißstorch (Brutversuche in Rückersdorf, Brutpaare in Polenz und Neustadt) mit regelmäßigen Ansammlungen und Zugtrupps, unregelmäßiges Auftreten von Schreiadler und Wanderfalke (aufgrund der weitgehend ungestörten Lage ein Konzentrationsgebiet für Greifvögel). Brutgebiet für viele wertgebende Vogelarten in teilweise hoher Siedlungsdichte wie Turteltaube, Sperlingskauz, Mäusebussard, Sperber, Kuckuck, Neuntöter, Grauammer, Wachtel, Baumpieper, Pirol und Schwarzkehlchen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um – teilweise vom Aussterben bedrohte – Vogelarten der Waldränder (hier v.a. des Waldstreifen „Lämmerbüschel“) und ungestörten,

	reichstrukturierten und teilweise nur extensiv bewirtschafteten Offenlandes (Wiesen-, Weide- und Ackerflächen).
84	Brutgebiet für im Wald und am Waldrand brütende Greifvögel (z. B. Rotmilan) und Eulen.
85	Konzentrationsgebiete für nahrungssuchende und teilweise unmittelbar in der Nähe brütende Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan; Vorkommen der Sumpfohreule.
86	Konzentrationsgebiet für nahrungssuchende und teilweise unmittelbar in der Nähe brütende Großvögel wie Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard und Rohrweihe.
87	Brut- und Nahrungsgebiet für am Waldrand brütende Greifvögel (z. B. Rotmilan, Baumfalke) sowie dem Kranich.
88	Brut- und Nahrungsgebiet für im Wald brütende Greifvögel, z. B. den Rotmilan, welcher hier – auch im Vergleich mit allen anderen Teilen der Planungsregion - besonders häufig ist; Brutvorkommen sensibler Waldvogelarten wie Turteltaube und Kuckuck.
90	Artenschutzfachlich hohes Konfliktpotential aufgrund langfristig bestehender Brutvorkommen des Schwarzstorches und betroffener waldgebundener Arten (z. B. Raufuß- und Sperlingskauz).
92	Teil eines weitgehend unzerschnittenen Gebirgswaldgebietes mit dem Vorkommen entsprechend störungsempfindlicher Tierarten, u.a. Sperlingskauz, Schwarzstorch und Wespenbussard.
93	Brut- und Nahrungsgebiet für unmittelbar in der Nähe brütende (v.a. Heideholz) Greifvögel (z. B. Rotmilan, Wespenbussard); regelmäßiges Nahrungs- (und früher Brut-) Gebiet des Schwarzstorches; Rast- und Nahrungsgebiet des Seeadlers (Anziehungspunkt durch Talsperre Gottleuba).
101	Brut- und Nahrungsgebiet für unmittelbar in der Nähe brütende Greifvögel (z. B. Rotmilan) sowie den Weißstorch (vor allem dem Eschdorfer Brutpaar).
102	Artenschutzfachlich hohes Konfliktpotential aufgrund betroffener waldgebundener Arten (z. B. Raufuß- und Sperlingskauz).

§45b Abs. 3 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit statt der Einhaltung der Abstände fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen heranzuziehen. Aufgelistet werden Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate oder phänologiebedingte Abschaltungen. Entscheidend ist dabei jedoch die fachliche Anerkennung, wobei die Forschung bzgl. der Maßnahmen noch anhält. Im Folgenden sind einige fachliche Hinweise zusammengefasst:

7.1. Antikollisionssysteme und phänologiebedingte Abschaltungen

Antikollisionssysteme auf dem Stand der Technik stellen eine vielversprechende Vermeidungsmaßnahme für den Schutz kollisionsgefährdeter Arten dar. Jedoch muss in Anbetracht der technischen Möglichkeiten eine Abwägung über die Wirksamkeit, bzw. den Einsatz konkreter Technik im Einzelfall erfolgen. Auf dem Planungsniveau der Regionalplanung können die vom BfN formulierten Mindestanforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltsysteme am WEA dienen:

- *„Die Abdeckungsrate im Erfassungsbereich sollte mindestens 75 Prozent betragen. Dies ist eine Grenze, bei deren Unterschreitung das Erreichen einer ausreichenden Vermeidungswirksamkeit fraglich wird. Eine Abdeckung von mindestens 80 Prozent sollte angestrebt werden. Im Reaktionsbereich muss die Abdeckungsrate bei mindestens 80 Prozent liegen. Für Hauptflugkorridore und andere*

Schwerpunkte der Flugaktivität, insofern sie vorhanden sind, sollte die Abdeckungsrate bei 90 Prozent liegen.

- *Die Erfassungsrate im Bereich der Mindestreichweite (siehe unten) sollte ebenfalls bei mindestens 75 Prozent liegen. Die Anforderungen steigen, je näher der geplante Standort an einem Brutplatz liegt. Bei einem Anlagenstandort im Abstand von 500 bis 1000 Meter vom Brutplatz sollte die Erfassungsrate größer/gleich 90 Prozent sein. Im Reaktionsbereich um die Anlage muss sie ebenfalls größer/gleich 90 Prozent sein.*
- *Die Arterkennung ermöglicht eine selektive Abschaltung und damit eine Reduktion von Abschaltereignissen. Damit das Tötungsverbot auch bei selektiver Abschaltung zuverlässig eingehalten wird, ist eine hohe Arterkennungsrate (≥ 90 Prozent) erforderlich.*
- *Die genannten Erfassungs- und Erkennungsraten sollten in einer Reichweite erzielt werden, die über den Reaktionsbereich (plus Puffer) hinausgeht. Als Mindestreichweite wird ein Orientierungswert von 500 Metern empfohlen.*
- *Um eine rechtzeitige Abschaltung gewährleisten zu können, sollte die Abregelzeit weniger als 30 Sekunden betragen. Längere Abregelzeiten können durch größere Reaktionsbereiche ausgeglichen werden.*
- *Je besser die einzelnen Anforderungen erfüllt werden, desto sicherer können die Vermeidungswirksamkeit erreicht und das erforderliche Schutzniveau gewährleistet werden. Minderleistungen in einzelnen Bereichen können nur bedingt durch „Übererfüllung“ in anderen Bereichen kompensiert werden.*
- *Die Beurteilung der Gesamtwirksamkeit am fraglichen Standort für die jeweilige Zielart sollte Ergebnis einer gutachterlichen Zusammenführung der Teilergebnisse sein.*
- *Eine verminderte Abdeckungsrate kann durch eine hohe Leistungsfähigkeit an anderer Stelle ggf. kompensiert werden. So kann eine sehr hohe sichere Erfassungsrate im Reaktionsbereich und darüber hinaus sowie eine kurze Austrudelzeit dazu beitragen, dass Einschränkungen der Abdeckung nicht zu einer starken Senkung der Systemwirksamkeit führen.“*

(BfN-Skripten 610/2021; Bruns, Elke/Schuster, Eva/Streiffeler, Julia: Anforderungen an technsiche Überwachungs- und Abschaltsysteme an Windenergieanlagen. Abschlussbericht der Workshopreihe „Technische Systeme“; Bonn 2021; S. 43f.)

Phänologiebedingte Abschaltungen bieten darüber hinaus ein hohes Maß an Sicherheit bzgl. der Einhaltung der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG. Da Abschaltungen jedoch auf das notwendige Maß für den Anlagenbetreiber beschränkt sein müssen, ist deren Rechtfertigung schwierig abzubilden.

7.2. Einschränkung während der Bewirtschaftung

Die Einschränkung der Bewirtschaftung wird vom BfN auf Basis der wissenschaftlichen Daten innerhalb des Regelbereichs bis 1.500 m Distanz zum Brutplatz, sowie außerhalb desselben generell, sofern sie sich in einem stark von Milanen (Brutvögel und Nichtbrüter) frequentierten Landschaftsraum befinden, anderenfalls in allen anderen Landschaftsräumen in einem Abstand bis 2.000 m (Durchschnittswert für die Attraktionswirkung) zu einem Milanhorst empfohlen.

Darüber hinaus gibt das BfN folgende Empfehlungen zu Regeln bzgl. der Abschaltung, welche sich bei aufeinanderfolgenden Bewirtschaftungsgängen addieren:

- *„WEA-Standort in weitläufigen, überwiegend ackerbaulichen Gebieten mit sowohl Brutvögeln als auch Nichtbrütern (vergleichbar den UGs Sachsen-Anhalt) bei Mahd/Ernte bestimmter Kulturen bis Ende Juli: Tage der Mahd +5 nachfolgende Tage (Luzerne, anderes überjähriges Feldfutter wie z. B. Grünroggen), Mahdtag + 3 Tage (andere Kulturen), ebenso zzgl. (und ggf. über diese Tage hinausgehend) der Tag der Folgebewirtschaftung dieser Kulturen + 5 Tage (überjähriges Feldfutter) bzw. +3 Tage (andere Kulturen),*
- *WEA-Standort ebd. (siehe oben) bei Mahd ab Ende Juli (ab 01.08.): Mahdtag + 3 Tage (Luzerne), Mahdtag + 2 Tage (andere Kulturen) (dieser Termin kann regional variieren, wäre je Region einmalig festzulegen; Bezugswert ist ein Offenheitsindex der Landschaft von mindestens 0,6), ebenso zzgl. (und ggf. über diese Tage hinausgehend) der Tag der Folgebewirtschaftung dieser Kulturen + 3 Tage (Luzerne) bzw. +2 Tage (andere Kulturen),*
- *WEA-Standort in durch Wald und Grünland maßgeblich geprägten Gebieten im Mittelgebirge mit vergleichsweise geringem Anteil Nichtbrüter (vergleichbar dem UG Freisen) bei Mahd von Grünland: Mahdtag + 3 Tage, zzgl. (und ggf. über diese Kalendertage hinausgehend) der Tag der Folgebewirtschaftung + 1 nachfolgender Tag,*
- *bei Bodenbearbeitung: Ereignistag + 1 Tag.“*

(BfN-Schriften 669/2023; ÖKOTOP & FÖA Landschaftsplanung (2023): Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FKZ 3517 86 0200 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Endbericht 2023; S. 21f.)

Grundsätzlich sollten die Bewirtschaftungsereignisse im relevanten Umfeld auf einen möglichst späten Zeitpunkt im Jahr verschoben werden und dann möglichst gleichzeitig durchgeführt werden. *„Diese Anforderung stellt sich zwingend, wenn im relevanten Umfeld ganz überwiegend eine*

kleinparzellige Flächen- bzw. Nutzungsstruktur vorherrschend ist (typischerweise in wald- und grünlandgeprägten Mittelgebirgslagen) und eine zeitgleiche oder zeitlich überlagernde Bewirtschaftung auf den verteilten Kleinflächen (oder auf Teilflächen einer sehr großen Fläche mit den WEA darin) absehbar ist. Die Milane nutzen dann verteilte Flächen um die WEA, was vermehrt Pendelflüge durch den engeren Risikobereich provoziert." (ebd.; S. 200).

Die Maßnahme kann also als Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden, bedeutet jedoch einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Überprüfung der Einhaltung und für das Monitoring. Außerdem gehen damit Vorgaben für den Vorhabenträger einher, die eine spezifische Koordinierung jeder einzelnen WEA mit den im Umkreis von 2 km vorkommenden Bewirtschaftungsbetrieben erfordern, sowie Einbußen durch die Einstellung der Stromgewinnung über mehrere Tage nach sich ziehen. Insofern sollte die Maßnahme nur als Ergänzung zu anderen Maßnahmen herangezogen werden.

7.3. Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate

Die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitate hat keinen wissenschaftlich nachweisbaren, statistisch relevanten Effekt auf die kollisionsgefährdeten Vogelarten, für eine solche relevant wäre (Rot- und Schwarzmilan). Der Anteil der Dauer des Aufenthalts über einer bewirtschafteten Fläche über die gesamte Aktivitätsphase lag bei der Untersuchung des BfN am ersten, teilweise noch am zweiten Tag für beide Arten bei maximal 15%, ab dem dritten Tag unter 5%. Landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Ablenkungsmaßnahme ist daher fachlich nicht als Vermeidungsmaßnahme geeignet.

(vgl.: BfN-Schriften 669/2023; ÖKOTOP & FÖA Landschaftsplanung (2023): Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FKZ 3517 86 0200 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Endbericht 2023; S. 197f.)

7.4. Unzureichende Beachtung von Brutvorkommen windkraftsensibler Brutvogelarten im Nestnahbereich im Umweltbericht Anhang III (Artenschutzprüfung)-Anlage III.8 – Anhang B

Im Anhang B der Anlage III.8 der Artenschutzprüfung ist das methodische Vorgehen zur Konfliktabschätzung nicht hinreichend dargelegt. Im Gutachten wird nicht darauf eingegangen, was genau ein „besonders geeignetes Habitat" (gemäß Spalte 1 der Tabelle auf S. 22) ist und welche Kriterien dafür erfüllt sein müssen. Damit ist nicht nachvollziehbar, wann eine Fläche als besonders wertvolles Habitat eingestuft wird. Zudem werden in dieser Tabelle nur einzelne Brutnachweise aufgeführt. Eine quantitative Darstellung erfolgt weder hinsichtlich der Anzahl an

Brutpaaren noch hinsichtlich der Anzahl an Jahren, in welchen eine oder mehrere Bruten der Art stattgefunden haben. Dies wäre jedoch eine essenzielle Information für die Ableitung des Konfliktpotenzials, welches in der Tabelle ja eigentlich dargestellt werden soll.

Zudem werden in besagtem Anhang Brutnachweise, welche 500 m und näher an einem potenziellen Windkraftstandort liegen, ganz offensichtlich nicht als prioritär bzw. „besonders geeignetes Habitat“ behandelt, was fachlich inkorrekt ist. Denn ein naher Brutplatz stellt per se ein besonders geeignetes Habitat dar.

Bei einem Brutplatz innerhalb des Nahbereichs von 500 m wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zugrunde gelegt. Das BNatSchG sieht keine Möglichkeiten vor, dieses Risiko unter die Signifikanzschwelle zu minimieren. Liegt ein Brutrevier innerhalb des Zentralen Prüfbereichs (1.200 m) wird im Allgemeinen ebenfalls von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Darüber hinaus besteht bei bekannten Rotmilanschlafplätzen (wie in Rückersdorf gegeben) im Zentralen Prüfbereich ebenfalls ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (MUNV & LANUV 2024).

Die zeitliche Prüfung, welche von der ARSU (2023) für den Rotmilan vorgeschlagen wird, führt zu einem Maßnahmenbedarf, wenn die geplante WEA (wie in Rückersdorf der Fall)

- auf einer Fläche mit Mahd-, Ernte- bzw. Pflugereignissen (Grünland, Acker) steht (oder der Rotorradius zzgl. eines 100 m-Puffers in eine solche hineinreicht) und
- die Brutdichte im 3.500 m-Radius um die WEA oberhalb des artspezifischen Grenzwerts liegt.

Treffen beide Voraussetzungen zu (wie es in Rückersdorf der Fall ist), dann ist zum Zeitpunkt von Mahd, Ernte und Pflügen zu erwarten, dass sich temporär eine große Anzahl an Individuen der Zielart am Anlagenstandort konzentriert und dadurch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Als Grenzwert einer hohen Siedlungsdichte wird für den Rotmilan > 6 Brutpaare im 3.500 m-Radius vorgeschlagen, in Anlehnung an die Definition der Mindestbrutdichte für ein Dichtezentrum in Baden-Württemberg (UM & LUBW 2021). Bei einer derartigen Brutpaarzahl können nach Ausfliegen der Jungen bei einem Mahd- / Ernteereignis mehr als 20 Rotmilane zusammenkommen. Dieser Grenzwert braucht nicht regionalisiert zu werden, weil es um die absolute Zahl an Individuen geht, die sich kurzfristig am WEA-Standort konzentrieren können. In der Region Neustadt i.Sa. mit einer hohen Brutdichte kommen entsprechend viele Individuen regelmäßig zusammen, so dass sich hieraus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lässt.

Zukünftigen Windenergie-Planungs-Verfahren sollen mit einer Liste von zu berücksichtigenden Vogelarten, Vermeidungsmaßnahmen und festgelegten

Abständen zu Brutplätzen bundesweit einheitliche, klare und verbindliche Prüfungs- und Bewertungskriterien zugrunde gelegt werden. Mit nur 15 Arten ist die Liste der zu berücksichtigenden Vogelarten auf Greifvögel und Eulen (**Seeadler, Fischadler, Schreiadler**, Steinadler, **Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard**, Sumpfohreule, **Uhu)** sowie den **Weißstorch** beschränkt (**fett** gedruckt: bei Rückersdorf vorkommend; ***fett und unterstrichen***: bei Rückersdorf Brutvogel), was naturschutzfachlich falsch und naturschutzrechtlich zumindest umstritten ist.

Für die genannten 15 Arten soll es bei der Neuanlage einer Windenergieanlage ein standardisiertes Prüfverfahren geben, das zeigen soll, ob ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ vorliegt oder nicht. Von einem „signifikant erhöhten Tötungsrisiko“ wird innerhalb eines artspezifischen Nahbereiches um den Brutplatz herum ausgegangen. Daher ist bei der Neuanlage von Windenergieanlagen für die prüfungsrelevanten Arten ein Mindestabstand zum Brutplatz festgelegt.

Die Gesetzesänderung gilt nur für Brutvögel und Einzelbrutpaare der o.g. Auflistung. Für andere Arten, wie Zug- und Rastvögel oder Fledermäuse und auch für die anderen Verbotstatbestände (zum Beispiel das Störungsverbot) sind weiterhin die in den Ländern bislang verwendeten Vollzugshilfen anzuwenden.

§ 45b BNatSchG unterscheidet – wie schon oben beschrieben - in den Absätzen 2 bis 5 vier verschiedene Bereiche: den neu eingeführten Nahbereich, den zentralen Prüfbereich, den erweiterten Prüfbereich und den Bereich darüber hinaus. Beim Wespenbussard z. B. beträgt der Nahbereich 500 Meter, der zentrale Prüfbereich 1.000 Meter und der erweiterte Prüfbereich 2.000 Meter.

Für den Abstand des Nahbereichs legt das Gesetz gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG fest, dass das Tötungsrisiko immer signifikant erhöht ist. Liegen Brutplatz und Windenergieanlage also sehr dicht beieinander, liegt stets ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor.

In der Gesetzesbegründung steht, dass das Risiko bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

8. Spezielle Betrachtung des VRG 83 „Am Wachberg Rückersdorf“

Die Umgebung von Rückersdorf (Neustadt in Sachsen) hat mit ihrer ausgeprägten topographischen und landschaftlichen Gliederung sowie der Menge und Struktur verschiedener verteilter, teilweise sehr wertvoller Biotope einen besonders hohen Naturwert. Dieser zeigt sich auch an der Vielzahl der Vogelarten und Vogelindividuen, welche hier vorkommen.

Das Gebiet bei Rückersdorf stellt zudem auch einen sehr gut für Fledermäuse geeigneten Lebensraum dar. Diese Einschätzung ergibt sich

aus der sehr strukturreichen Landschaft mit vielen unterschiedlichen Teilhabitaten (Wald in verschiedenen Ausprägungen mit großen Alt- und Totholzanteilen; durch Feldgehölze gegliederte Ackerbereiche; durch Hecken, Baumgruppen und Büsche gegliedertes Grünland; mehrere kleinere Gewässer mit Ufervegetation) sowie natürlichen Leitlinien entlang des Waldrandes, welche den Fledermäusen zur Orientierung und als Flugrouten dienen. Quantifiziert werden kann die gute Lebensraumeignung beispielhaft auch anhand einer im Naturschutzinstitut erfolgten Habitatmodellierung für Jagd- und Transferhabitate der Mopsfledermaus. Dabei zeigt sich der naturschutzfachliche Wert der Waldflächen, aber auch der strukturreichen Landwirtschaftsflächen inmitten des Untersuchungsgebietes.

Alle Fledermausarten stehen in Deutschland unter strengem Schutz und sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Unter den bei Rückersdorf erfassten Arten sind besonders die Mopsfledermaus und das Große Mausohr hervorzuheben, da diese zusätzlich im Anhang II der FFH-RL stehen und damit zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gehören, „für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“. Die Mopsfledermaus gehört in Sachsen außerdem zu den stark gefährdeten Arten (ZÖPHEL et al. 2015). Außerdem ist ein Vorkommen des in Sachsen stark gefährdeten (ZÖPHEL et al. 2015) Grauen Langohres bei Betrachtung der erfassten Rufe der Gattung *Plecotus* (Langohren) nicht ausgeschlossen.

Während der Detektorbegehungen des Naturschutzinstitutes konnte Fledermausaktivität im gesamten Gebiet entlang der Gehölze nachgewiesen werden. Die Tiere konnten bei der Jagd entlang des Waldrandes sowie über den daran angrenzenden offenen Grünland- und Ackerflächen beobachtet werden. Die höchste Fledermausaktivität war erwartungsgemäß am Teich in der Mitte des Untersuchungsgebietes zu verzeichnen. Hier konnten unter anderem sogenannte „Krückstockrufe“ der Wasserfledermaus nachgewiesen werden, welche das Balzverhalten der Männchen kennzeichnen.

Neben dem Kollisionsrisiko bestehen für Fledermäuse weitere Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Nach BACH (2001) „kennen“ die Tiere ihre traditionellen Jagdhabitate. Verändern sich diese durch den Bau neuer Windenergieanlagen, ist damit zu rechnen, dass einige Arten diese Bereiche wegen der Rotorbewegungen und Turbulenzen meiden. Daraus ergibt sich eine Verlagerung oder im schlimmsten Falle eine Aufgabe der Jagdgebiete, was dazu führen kann, dass auch Quartiere aufgegeben werden. Je nach Größe des Windparks und Intensität der Beeinträchtigung, kann dies sehr negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten haben.

Fledermäuse sterben an Windenergieanlagen entweder durch direkte Kollision oder aber durch ein Barotrauma. Die Schätzungen zur Schlagrate

reichen von zwei bis zu mehr als 50 getöteten Fledermäusen pro Windenergieanlage pro Jahr (DÜRR, 2021; NIERMANN et al., 2011; RYDELL et al., 2010; VOIGT et al., 2022a; Umweltministerium Baden-Württemberg Referat 72, 2022; ZAHN et al., 2014; alle zit. in MELBER et al. 2023).

Weitere aktuelle Untersuchungen zeigen die Meidung von Windenergieanlagen über große Distanzen und den damit eintretenden Verlust an Lebensraum und evtl. besonders geeigneten „Migrationskorridoren". Für im Offenraum jagende (Kleiner Abendsegler) sowie an Randstrukturen jagende (Zwerg- und Mopsfledermäuse) Fledermäuse sind Minderungen in der Lebensraumnutzung im Raumbereich von über 1.000 m bis zur unmittelbaren Nähe zu Windenergieanlagen beobachtet worden (BARRÉ et al. 2018 zit. In MELBER et al. 2023).

Damit kann auch das Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein.

Bei einer solch hohen Fledermausaktivität und Artenausstattung der Fledermausfauna - wie hier im Gebiet Rückersdorf festgestellt - würde die strategische artenschutzrechtliche Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen zu erheblichen Planungshindernissen führen, da Arten betroffen sind, die keinen günstigen Erhaltungszustand und eine kritische Rote-Liste-Einstufung aufweisen. „Die Anwendbarkeit der Ausnahme und damit ein populationsbezogener Ansatz sind daher bei den meisten schlaggefährdeten Fledermausarten kaum möglich. Entsprechend gilt es, den Individuenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erhalten" (MELBER et al. 2023).

Die reich strukturierte Landschaft zwischen Rückersdorf und dem insgesamt U-förmigen Waldgebiet, dem „Lämmerbüschel", südlich, östlich und nördlich des Ortes ist weiterhin die Grundlage für das Vorkommen von zahlreichen wertgebenden Vogelarten bzw. geschützten Vögeln mit großem Raumanspruch. Zugvögel (z. B. Gartengrasmücke, Schwarz- und Braunkehlchen, Pirol), Arten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten zu Roten Listen brüten hier (z. B. Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Kleinspecht und Wachtel) oder treten als Durchzügler auf (Rotdrossel, Steinschmätzer, Brachpieper). Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. streng geschützte Arten nutzen jährlich regelmäßig die Halboffenlandschaft am geplanten Windpark zur Brut (z. B. Neuntöter) oder zur Nahrungssuche (z. B. Kranich, Weißstorch).

Die dichte Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch jährlich 4 – 7 Paare des Rotmilans ist bemerkenswert und zeigt den hohen Wert des Gebietes als Bruthabitat für den Rotmilan. Die beobachteten hohen Zahlen sich gleichzeitig hier aufhaltender Rotmilane zeigen zudem die außerordentlich gute Eignung als Nahrungshabitat rings um die Brutplätze. Eine Betroffenheit des Rotmilans durch die Anlage von neuen WKA ist somit

zweifelsfrei gegeben. Sie ergibt sich speziell aufgrund von Störungen und Schädigungen einzelner Individuen, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Verbauung von Flugrouten zwischen Teilhabitaten (Neststandorten und Nahrungsgebieten).

Während der Brutzeit kommt es hier regelmäßig zu Ansammlungen von 10 bis über 30 Nahrung und Ruhe suchenden Rotmilanen und im Herbst von über 40 Rotmilanen.

Die Acker- und Grünlandgebiete am Wachberg sind flächendeckend ein wichtiges Nahrungshabitat für Rotmilane, Schwarzmilane und weitere Greifvogelarten (Ergebnis der der zwischen 2014 und 2025 jährlichen Raumnutzungs-Analyse) sowie Überfluggebiet für Schwarz- und Weißstorch.

Die durchgeführten Kartierungen des Zuggeschehens am Wachberg bei Rückersdorf (Neutstadt, Freistaat Sachsen) zeigen, dass mehrere in den Roten Listen Sachsens und Deutschlands geführte oder im Rückgang befindliche Zugvogelarten das Gebiet regelmäßig und teilweise offenbar häufig als Durchzugsgebiet nutzen. Dazu zählen geschützte Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Kornweihe, Raufußbussard, Schreiadler, Habicht und Sperber, Wander- und Baumfalke, Turteltaube, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Neuntöter, Feld- und Heidelerche. Es wurden über 25 europarechtlich streng geschützte Vogelarten oder Zugvögel der Roten Listen nachgewiesen; es handelt sich demnach nachweislich um ein wichtiges Brut- und Zuggebiet für Vögel. Insofern kann man zu Recht von einer bestehenden „Vogelzugachse entlang von flussbegleitenden Niederungen“ im Bereich des Rückersdorfer Baches bzw. im gesamten Gebiet des Wachberges sprechen. Nachgewiesen werden konnte zudem das regelmäßige Auftreten des Raufußbussards und der Kornweihe als Wintergast vom Herbst bis weit in das Frühjahr hinein.

Auffällig ist die hochfrequente Nutzung des Wachberg-Gebietes durch Greifvögel, insbesondere durch Rotmilane, zur Zeit des Herbstzuges (Schwerpunkt September) und im Frühjahr und Sommer. Dies ist bedingt durch die Topografie des Wachberges, wo Aufwinde und Thermik für Greifvögel ideal sind.

Die große avifaunistische Bedeutung des Gebietes beruht somit zum einen auf dem lokal auffällig gehäuften Brut-, Nahrungs- und Zugvorkommen fast aller deutschen Greifvogelarten (insbesondere Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzmilan in hoher Siedlungsdichte, aber auch Raufuß- und Wespenbussard, Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, Sperber, Habicht, See-, Fisch- und Schreiadler, Turm-, Wander- und Baumfalke). Zum anderen ist aber auch das Vorkommen vieler weiterer naturschutzfachlich wertgebender Vogelarten (z. B. Turteltaube und viele Singvogelarten) weit überdurchschnittlich. Das sind insbesondere in Mitteleuropa allgemein gefährdete Brutvögel des Offenlandes und des Halboffenlandes.

Alle Feldgehölze zwischen Neustadt (i. Sa.) und Rückersdorf sind alljährlich von Rot- und Schwarzmilanen sowie Mäusebussarden als Brut- und als wichtige Ruhestätten mit mehreren Brutpaaren besetzt. Auch der Waldstreifen zwischen Rückersdorf und Neustadt (i. Sa.) ist ein wichtiges Brutgebiet für Greifvögel, u.a. für Rotmilane und Mäusebussarde, die dann zur Nahrungssuche auf die Felder und Wiesen v.a. rund um Rückersdorf ausfliegen.

Die geplanten Windenergieanlagen würden genau im Nahrungshabitat der Milane und als gefährlicher Riegel zwischen den Brutplätzen (in den Wäldern und Feldgehölzen) und Nahrungsgebieten liegen und hier die Flugbeziehungen erheblich stören.

Beispielsweise wurden in den 2017 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen unter anderem 4 bebrütete Rotmilanhorste in einer Entfernung von < 1.500 Metern, davon 3 < 500 Metern sowie 2 bebrüteten Schwarzmilan-Horste in einer Entfernung von 200 bzw. 300 Metern zur vorhandenen Windkraftanlage und zum geplanten Windkraftvorranggebiet durch das NSI Dresden nachgewiesen. Weitere – in der Größenordnung von 10 Expl. - Rotmilane halten sich ebenfalls ständig (März – Oktober) in diesem Radius um die geplanten Windkraftanlagen auf. Es handelt sich damit nicht um ein einzelnes Rotmilanpaar in der Nähe eines (geplanten) Windparkes, sondern um eine kolonieartige Verdichtung von Rotmilanen.

Man darf sowohl aus Gründen des Vogelschutzes als auch aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Windkraftparks in diese 500 m - Nahbereiche um die Brutplätze und in die Kerngebiete der Nahrungssuche hineinplanen; man würde die Tötung der Brutvögel (und Nahrungsgäste) billigend in Kauf nehmen. Die Ausweisung eines Windvorranggebietes auf Flächen, welche wissentlich artenschutzrechtlich höchst konfliktreich sind und die Kriterien und Anforderungen an Windkraftanlagen hinsichtlich des zu beachtenden europäischen und nationalen Artenschutzes nicht beachten, ist höchst fragwürdig und dem Ziel der Findung geeigneter Vorranggebiete nicht dienlich bis kontraproduktiv, da die Chance, geeignete Flächen (in dem bereits sehr lange dauernden Prozess) zu finden, nicht wahrgenommen wird.

Die bestehenden 2 alten Windkraftanlagen auf dem Wachberg sind kein Argument für weitere WEA; im Gegenteil können diese 2 WEA schon jetzt ein signifikant bedeutender Mortalitätsfaktor für die hiesige Rotmilanpopulation sein und sind aus artenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. Es wurden viele gefährliche Annäherungen der Milane und Bussarde an die Anlagen beobachtet; auch Schwarzstorch, See- und Fischadler wurden beim relativ dichten Überflug beobachtet (eine spezielle Nachsuche nach Todesopfern konnte in dem unübersichtlichen Gelände nicht erfolgen). Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Rotmilans ist schon durch die zwei alten WEA gegeben. Sie würde sich durch die Anlage weiterer WEA oder auch schon ein „repowering“ noch

potenzieren. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit ergibt sich speziell aufgrund von Störungen und Schädigungen sowohl von Individuen als auch der Lokalpopulation. Betriebsbedingt besteht die signifikant erhöhte Gefahr des Kollisionstodes mit den Anlagen.

Eine Analyse der Vogelschutzwarte Brandenburg zeigt, dass der Anteil der sicheren Windkraftopfer unter den Verlusten flügger Rotmilane seit 2008 bei 40 % liegt (LANGGEMACH et al. 2023). Für Sachsen-Anhalt stellten KOLBE et al. (2019) von 2000 bis 2019 einen Anteil von 45,6% Windkraftopfern unter 204 Verlusten bekannter Ursache fest. Auch trotz leicht abnehmendem Brutbestand und deutlicher Abnahme von gezielten Schlagopfersuchen (Monitoring, Stichproben) ist die Zahl der Windkraftopfer in Brandenburg steigend (LANGGEMACH et al. 2023). Derart hohe Verluste dürften als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzusehen sein und haben höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf Populationsebene, insbesondere bei einer langlebigen Art wie dem Rotmilan. Dies wird durch die Kalkulation von Schwellenwerten in derselben Analyse bekräftigt. Besorgniserregend ist, dass trotz des starken Rückgangs der Kollisionsopfersuchen sowohl die Zahl der Funde an WEA als auch ihr Anteil an der Gesamtmortalität deutlich gestiegen sind. Die Ergebnisse von entsprechenden Modellsimulationen am Beispiel der Arten Rohrweihe, Seeadler, Weißstorch, Löffler, Flussseeschwalbe und Star zeigen, dass die Lebensfähigkeit von Populationen sehr empfindlich auf verhältnismäßig kleine Anstiege der Sterblichkeit reagieren kann. Anstatt eine vernachlässigbare Auswirkung zu haben, wurde festgestellt, dass eine zusätzliche Sterblichkeit von 1 % der untersuchten Populationen nach 10 Jahren zu einem Rückgang des Populationsniveaus um 2-24 % führte. Eine Erhöhung der Sterblichkeit um 5 % auf die bestehende Sterblichkeit führte zu einem Rückgang der Populationen um 9 % bis 77 % nach 10 Jahren (SCHIPPERS ET AL. 2019).

Nur die Freihaltung von für den Rotmilan (u.a. Großvögel) bedeutsamen Lebensräumen und die Beachtung der fachwissenschaftlich ausdiskutierten Abstandskriterien (Helgoländer Papier 2015) bei der Errichtung von WEA sind als wirksame Vermeidungsmaßnahmen anzusehen.

Damit handelt es sich rund um die Ortschaft Rückersdorf um eine schon um eine mindestens ein Jahrzehnt bestehende lokale Konzentration brütender Rotmilane, nämlich um 5-8 Brutpaare auf engem Raum. Auffällig ist insbesondere zudem die große Anzahl an hier brütenden, nahrungssuchenden und durchziehenden weiteren Greifvögeln, die - am Ende der Nahrungskette stehend – als Bioindikatoren am besten diesen hohen Naturwert widerspiegeln.

Die Untersuchungen des Naturschutzinstitutes Region Dresden e. V. zeigen nun über mehr als ein Jahrzehnt (2014 bis 2025), dass der geplante Windenergie-Vorrangstandort ein bevorzugt frequentiertes Nahrungshabitat und ein sehr häufig genutzter Flugkorridor des Rotmilans

ist sowie, dass zusätzlich durch das Vorhandensein mehrerer aktiver Rot- und Schwarzmilan-Brutplätze im 500-Meter-Bereich – also in unmittelbarer Nähe des geplanten Windenergie-Vorrangstandorts – der artenschutzrechtliche Tatbestand eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos mit dem Bau von neuen Windenergieanlagen entstehen würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Ergebnis langjähriger avifaunistischer Untersuchungen, der Durchsicht aktueller artenschutzrechtlicher Fachliteratur und der Prüfung der vom Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge verwendeten Datengrundlagen naturschutzfachliche und artenschutzrechtlich relevante Versäumnisse in der Regionalplanung zu konstatieren sind, wodurch eine erhebliche Gefährdung der nationalen Verantwortungsart Rotmilan (u.a. NIPKOW 2005, NAGEL ET AL. 2017a) in einem regionalen Dichtezentrum dieser Vogelart entsteht. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes und der damit einhergehenden möglichen Planung und den Betrieb von Windparks am Standort Rückersdorf / Neustadt in Sa. werden Investitionsabsichten in ein dafür aus Naturschutzgründen völlig ungeeignetes Gebiet hineingeleitet. Dies ist sowohl aus Artenschutzgründen als auch hinsichtlich einer wirksamen Entwicklung der Windenergieplanung im Planungsraum kontraproduktiv.

Liste der Gutachten des NSI Region Dresden zur Thematik im Auftrag der Stadt Neustadt i. Sa.

NSI Region Dresden (2011): Naturschutzfachliche Untersuchungen im Bereich geplanter Windkraftanlagen bei Rückersdorf. Endbericht Fledermäuse

NSI Region Dresden (2011): Rückersdorf – Wachberg. Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan. Erfassung Brutvögel

NSI Region Dresden (2015): Auftreten und Schutz von Zugvögeln im Raum Rückersdorf (Neustadt in Sachsen). Zugvogelerfasssungen 2014 im Bereich des Wachberges.

NSI Region Dresden (2016): Rückersdorf – Wachberg. Bestandserfassung und Bewertung Rotmilan. Erfassung Brutvögel

NSI Region Dresden (2017): Erfassung des Vogel-Brutbestandes und des Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (Neustadt in Sa.)

NSI Region Dresden (2018): Erfassung des Vogel-Brutbestandes und des Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (Neustadt in Sa.)

NSI Region Dresden (2019): Erfassung des Vogel-Brutbestandes und des Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (Neustadt in Sa.)

NSI Region Dresden (2020): Erfassung des Vogel-Brutbestandes und des Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (Neustadt in Sa.)

NSI Region Dresden (2021): Erfassung des Vogel-Brutbestandes und des Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (Neustadt in Sa.)

NSI Region Dresden (2022): Erfassung des Vogel-Brutbestandes und des Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (Neustadt in Sa.) im Jahre 2022

NSI Region Dresden (2023): Erfassung des Vogel-Brutbestandes und des Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (Neustadt in Sa.) im Jahre 2023

NSI Region Dresden (2024): Erfassung des Vogel-Brutbestandes und des Zuggeschehens unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans am Wachberg in Rückersdorf (Neustadt in Sa.) im Jahre 2024

NSI Region Dresden (2025): Untersuchung auf die Raumnutzung und das Artenspektrum von Fledermäusen und Ableitung von Artenschutzmaßnahmen im Raum Wachberg im Ortsteil Rückersdorf der Stadt Neustadt in Sachsen

9. Trinkwasserschutz

Der Abrieb von Rotorblättern oder die Freisetzung einer Vielzahl anderer chemischer Stoffe, die in Windrädern Verwendung finden (sei es nun durch die Freisetzung von Kleinstmengen im täglichen Betrieb oder größerer Mengen infolge von möglichen Havarien) wird zwar zunehmend thematisiert, findet aber bei Planungen und Genehmigungsverfahren unseres Erachtens immer noch zu wenig Beachtung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz des Trinkwassers. Über die Menge des Abriebs, die für die Verdriftung relevanten Entfernungen, die Art und Zusammensetzung der emittierten Stoffe, deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, existieren sehr unterschiedliche und widersprüchliche Aussagen.

Dabei spielen auch zunehmend die sogenannten „Ewigkeitschemikalien“ PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) eine Rolle, deren bedenkliche Folgen und gesundheitliche Auswirkungen mittlerweile unbestritten sind. WEA nutzen PFAS u.a. in Rotorblattbeschichtungen, als Kabelisolierungen und in Schaltanlagen.

Aus diesen Gründen sind unter Bezug auf das Vorsorgeprinzip unseres Erachtens Anlagen auch im weiteren Umfeld der Trinkwassertalsperren nicht verantwortbar, denn sie stellen ein unkontrollierbares Risiko für die Trinkwasserversorgung dar. Durch Inanspruchnahme von Flächen gefährdete Trinkwasserschutzgebiete sind folgend dargestellt:

VRG	Einwände
2	überlagert TWSG „Fichtenberg-Jacobsthal“ Zone III
5	überlagert nördlich TWSG „Frauenhain“ Zone III
11	geplantes TWSG in Riesa-Göhlis Zone III (Teilfläche)
24	TWSG Speichersystem Radeburg (WW-Rödern) Zone III
58	TWSG „Klingenberg-Lehnmühle“ Zone III
69	TWSG „Klingenberg-Lehnmühle“ Zone III
70	TWSG „Klingenberg-Lehnmühle“ Zone III
71	TWSG „Klingenberg-Lehnmühle“ Zone III
72	TWSG „Klingenberg-Lehnmühle“ Zone III

10. Frischluftentstehungsgebiet

Entsprechend des rechtsgültigen Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist die Dresdner Heide/das Schönfelder Hochland als Regionaler Grünzug ausgewiesen (s. Karte 10 des Regionalplans). Der Grünzug dient als Frischluftentstehungsgebiet und Frischluftbahn, sowie als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftbahn u.a. für die Stadt Dresden. Von einer Beeinträchtigung desselben ist insbesondere in Anbetracht des zunehmenden Klimawandels abzuraten. Entsprechend wird vom VRG 101 abgeraten.

11. Hinweise zu bestimmten Teilen des Umweltberichts und Planentwurfs

In der folgenden Tabelle sind Einzelhinweise zu bestimmten Teilen des Umweltberichts und Planentwurfs aufgelistet:

Bezug	Textstelle / Zitat	Hinweis bzw. Korrekturbedarf
Dok.: Umweltbericht **Kap.:** 1.2 Ziele und Grundsätze des Teilregionalplanes Energieversorgung/Windenergienutzung der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge **Überschrift.:** Windenergienutzung **Seite:** 7	Ziele und Grundsätze zur Windenergienutzung	Aufgenommen werden sollte ein Grundsatz, wonach Belange der Luftreinhaltung nicht negativ beeinflusst werden. Mehrere VRG überlagern Immissionsschutzwälder, welche u. a. der Luftreinhaltung bzw. dem Schutz der Bevölkerung vor Geruchsbelästigungen dienen. Vor dem Hintergrund der novellierten EU-Richtlinie über saubere Luft und Luftqualität in Europa (2024/2881), sind Immissionsschutzwälder und deren Funktion zwingend zu bewahren.
Dok.: Umweltbericht **Kap.:** 2.2 Grundkonzept der Methodik **Überschr.:** Tabelle 1 **Seite:** 10f	Tabelle 1: Schutzgutbezogene Prüfkriterien der Umweltprüfung Zeile: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Spalte: Prüfkriterium	**Großflächig naturnahe Waldkomplexe** sind als Prüfkriterium aufzunehmen. Diese Waldkomplexe sind als die letzten großflächigen Restbestände naturnaher Waldkomplexe von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und daher unbeeinträchtigt zu erhalten. Sie gehören zu den fachlichen Zielen des Landschaftsprogramms, vgl. LEP 2013 – Karte A 1.5.
Dok.: Umweltbericht **Kap.:** 2.2 Grundkonzept der Methodik **Überschr.:** Tabelle 1 **Seite:** 10f	Tabelle 1: Schutzgutbezogene Prüfkriterien der Umweltprüfung Zeile: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Spalte: Prüfkriterium	**Naturschutzgroßprojekte** sind als Prüfkriterium aufzunehmen. Bei Naturschutzgroßprojekten handelt es sich um großflächige Projekte, innerhalb derer mit hohem finanziellen Mitteleinsatz seitens Bund, Land und Träger naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt werden. Ihre Ziele bedürfen daher einer besonderen Berücksichtigung.
Dok.: Umweltbericht **Kap.:** 2.2.3 Betrachtung des Waldes **Seite:** 16	Darüber hinaus wurde berücksichtigt, wenn die in der Waldfunktionskartierung angegebenen Waldfunktionen aufgrund von Waldschäden (sog. Kalamitätsflächen) vorübergehend nicht mehr oder eingeschränkt erfüllt werden können.	Präzisierung (in Bezug auf die Art und Weise der Berücksichtigung) bzw. Löschung empfohlen: Derzeit (teils) entwaldete Bereiche stellen überwiegend potentielle Entwicklungsflächen naturnah zusammmengesetzter, widerstandsfähiger Zukunftswälder (nicht Forste!) dar, deren Funktionen ein besonders hoher Stellenwert beigemessen werden muss. Temporäre Situationen auf Kalamitätsflächen sind im Zuge der Suche & Bestimmung von VRG nicht mit technogenen Vorbelastungen gleichzusetzen.

Bezug	Textstelle / Zitat	Hinweis bzw. Korrekturbedarf
Dok.: Umweltbericht **Kap.:** 5.3 Boden und Fläche **Überschrift.:** Windenergienutzung **Seite:** S. 38	Ein besonders hohes Konfliktpotenzial wird VRG zugeordnet, bei denen mit einer direkten Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen sowie Mooren zu rechnen ist.	Widerspruch zu Darstellung in den Kapiteln 3.8 und 4; Aus Sicht des Bodenschutzes decken die „besondere Waldfunktion“ und Moorböden nur einen Teil der schutzwürdigen Böden ab. Vorgenommene Zuordnungen zu den Konfliktklassen sollten entsprechend geprüft und angepasst werden, so dass Nachvollziehbarkeit gegeben ist.
Dok.: Umweltbericht **Kap.:** 5.3 Boden und Fläche **Überschrift.:** Windenergienutzung **Seite:** S. 38	Im Ergebnis der Betrachtung der WPF wird deutlich, dass mit rund 81,6 % der Großteil der Flächen der mittleren Konfliktklasse zugeordnet werden. Rund 15,4 % besitzen ein geringes Konfliktrisiko und rund 2,9 % werden der Konfliktklasse „hoch“ zugeordnet.	Trotz dargestellter Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern und der Betroffenheit des Schutzgutes Boden in den Kapiteln 3.8 und 4, bleibt die Bewertung der Auswirkungen des Plans auf das Schutzgut Boden oberflächlich und unkonkret. Zuordnungen zu den Konfliktkategorien sind im Detail nicht nachvollziehbar. Ausgehend von der Flächenbilanz sollte eine Abschätzung der durch bauliche und bauzeitliche Eingriffe beeinträchtigten Böden/Flächen durchgeführt werden. Orientierungen können die vom KNE genannten Flächenbedarfe bieten.
Dok: Anhang I - Prüfsteckbriefe	Gesamtbewertung (Eignung aus Sicht der Umwelt) – alle Steckbriefe	Widerspruch zu Darstellung in den Kapiteln 3.8 und 4; Im Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes wird mehrfach auf die Bedeutung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden hingeweisen. Eine Zuordnung zu den Konfliktklassen ist unter Berücksichtigung der Bodenfruchtbarkeit (Zuordnung in hohe Konfliktklasse bei Böden mit Bodenwertzahlen >60 bzw. hoher und sehr Bodenfunktionenerfüllung) geprüft und angepasst werden.
Dok.: Anhang II - Natura 2000-Prüfung **Kap.:** 4 Beschreibung allgemeiner Wirkfaktoren **Überschrift:** Schlag- und Kollisionswirkung **Seite:** 10	Für WEA gilt, dass die Gefahr mit zunehmender Anlagenhöhe abnimmt, weil sich der rotorfreie Bereich (Bereich zwischen Rotor und Geländeoberkante) vergrößert und Tiere darunter hindurch fliegen können (Bergen et al. 2012).	Bei Fledermäusen ist wegen z. T. großer Flughöhe dieser Zusammenhang bzgl. der Anlagenhöhe nicht gegeben. Mehrere Arten werden zudem von WEA angezogen (Nagy et al. 2026). Passus einzufügen, da der bisher dargestellte Zusammenhang zwischen Anlagenhöhe und sinkender Schlagopferzahl für Fledermäuse nicht gegeben ist. Literaturquelle: Nagy, M., Hochradel, K., Haushalter, C., Simon, R., Weber, N., Behr, O. & Knörnschild, M. (2026): Song flight and 3D thermal detection

Bezug	Textstelle / Zitat	Hinweis bzw. Korrekturbedarf
		provide evidence for bat attraction to wind turbines in Central Europe. Communications Biology 9: 460. https://doi.org/10.1038/s42003-026-09882-7
Dok.: Anhang II - Natura 2000-Prüfung **Kap.:** 6 Zusammenfassung **Seite:** 12	Bei den Flächen, welche mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet wurden, sind Konflikte **voraussichtlich** mit einem umfangreichen Maßnahmenkonzept vermeid- bzw. verminderbar. Das tatsächliche Eintreten von Konflikten ist jedoch stark von der genauen Position, dem Anlagentyp sowie dem Zeitpunkt des Errichtens der Anlagen abhängig.	Prüfbedarf hinsichtlich schlüssiger Minderungsmaßnahmen und Inhalte/Resultate in den Prüfbögen. In Kap. 3.3 wird auf unzureichende Datengrundlagen und Schierigkeiten bei der NATURA 2000-Prüfung hingewiesen, so dass man davon ausgehen muss, dass bei Gebieten mit hohem Konfliktpotenzial möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen nicht immer mit großer Prognosesicherheit durch Maßnahmekonzepte (Minderungsmaßnahmen) ausgeschlossen werden können. In den Prüfbögen kommt man jedoch durchweg zu dem Schluss, dass auch bei hohem Konfliktpotenzial erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen vermeidbar sind. Dies stellt einen Widerspruch in den Planunterlagen dar!
Dok.: Anhang IV Maßnahmekatalog **Kap.:** 4.2 Maßnahmen mit Bezug zu windkraftsensiblen Arten **Überschr.:** AS9 – Gondelmonitoring **Seite:** 4	3. und 4. Absatz zum fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus und zum Gondelmonitoring	Aussagen, u. a. bzgl. fledermausfreundlicher Betriebszeiten, sind nicht konform mit dem Dokument *Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen*, Stand 5. Januar 2024, S. 22. Hier gibt es Anpassungsbedarf.
Dok.: Planentwurf **Kap:** 1. Windenergienutzung **Seite:** 13	Karten: Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in Karte 1 festgelegt.	In FND ist die Errichtung von WEA nicht zulässig (§ 28 BNatSchG i.V.m. den RVO der einzelnen FND). Die Annahme des Planungsträgers; die Belange seien vereinbar, ist unzutreffend. Flächennaturdenkmäler sind mit Puffer auszusparen.
Dok.: Planentwurf **Kap.:** 1. Windenergienutzung **Überschrift.:** Methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes	[…], wobei eine vorrangige Nutzung von Kalamitätsflächen gegenüber forstlich bestockten Flächen erfolgen soll	Derzeit (teils) entwaldete Bereiche stellen überwiegend potentielle Entwicklungsflächen naturnah zusammmengesetzter, widerstandsfähiger Zukunftswälder (nicht Forste!) dar, deren Funktionen ein besonders hoher Stellenwert beigemessen werden muss. Temporäre Situationen auf

Bezug	Textstelle / Zitat	Hinweis bzw. Korrekturbedarf
Seiten: 16 (4. Anstrich)		Kalamitätsflächen sind im Zuge der Suche & Bestimmung von VRG nicht mit technogenen Vorbelastungen gleichzusetzen.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Vetter
Landesgeschäftsführer